

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 32 – 25. Mai 2012

Inhalt

Kreis Lippe

- 217 Trägerwechsel von Kindertagesstätten
218 Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-) für die Förderung von Grundwasser aus dem Westfalenbrunnen in Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 32, Flurstück 17
219 Änderung und Erweiterung einer Anlage zum Halten von Schweinen (Mastschweinen) auf 3905 Mastplätze im Ausbauzustand im Kalletal – Langenholzhausen
220 Öffentliche Zustellung eines Bescheides vom 08.05.2012 des Landrates des Kreises Lippe über die Änderung eines Familiennamens
221 Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl im Kreis Lippe am 13.05.2012

Stadt Bad Salzuflen

- 222 Ausübung des Schiedsamtes in der Stadt Bad Salzuflen
Wahl der **stellvertretenden** Schiedsperson gemäß § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW)
223 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0111/I „Freiligrathstraße/Eichendorffstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne des § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB
224 126. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bad Salzuflen für den Bereich „Buschort“, Ortsteil Biemsen-Ahmsen
- Genehmigung und Wirksamwerden
225 Bebauungsplan Nr. 0310 „Buschort“, Ortsteil Biemsen-Ahmsen
- Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
226 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Salzuflen vom 16.05.2012
227 Allgemeine Vorschrift: Entwurf Änderungssatzung (OWL-Fassung)

Stadt Barntrup

- 228 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Barntrup vom 09.05.2012
229 Inkrafttreten der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Barntrup im Bereich des Freizeit- und Erholungsgebietes im Süden der Stadt Barntrup

Stadt Blomberg

- 230 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blomberg, hier: Wirksamwerden nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens
231 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/29 „Gewerbegebiet östlich des Flachsmarktes“ der Stadt Blomberg, hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Stadt Detmold

- 232 Aufstellung des Bebauungsplanes 01-73 „Munitionsdepot“, 1. (beschleunigte) Änderung; Ortsteil: Detmold; Änderungsgebiet: Gemarkung Detmold, Flur 14, Flurstück 287 und Teil von Flurstück 320
233 Aufstellung des Bebauungsplanes 01-75 „Nordtor-West/Lebensmittelmarkt“, 1. (beschleunigte) Änderung; Ortsteil: Detmold; Änderungsgebiet: Westlich der Richthofenstraße, südlich der Barntruper Straße und des Regenrückhaltebeckens, östlich des Sportplatzes, nördlich des ehemaligen Exerzierplatzes
234 Aufstellung des Bebauungsplanes 01-06A „Hiddeser Berg/Ost“, 9. (beschleunigte) Änderung; Ortsteil: Detmold Süd; Änderungsgebiet: Teilbereich A: Gemarkung Detmold, Flur 28, Flurstücke 202, 245 und 246, Teilbereich B: Gemarkung Detmold, Flur 28, Flurstücke Teil v. 239, 240, 242, 248, 249 und 250
235 Aufstellung des Bebauungsplanes 19-07 „Reiherweg“; Ortsteil: Heidenoldendorf; Plangebiet: zwischen Mühlenbrink und Birkendamm, Waldheidestraße und Am Postteich

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 236 2. Änderung des Bebauungsplanes M 7 „Im Siek“ der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtteil Bad Meinberg
hier: Inkrafttreten
237 Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg
Einstellung von Änderungsverfahren
238 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Horn-Bad Meinberg zum 31.12.2010

Stadt Lage

- 240 Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Lage gem. § 3 des Gesetzes um Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Landes Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
241 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes G 64 „Pivitsheider Straße“ der Stadt Lage im Ortsteil Ehrentrop (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Alte Hansestadt Lemgo

- 239 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Alten Hansestadt Lemgo zum 31.12.2009 und Entlastung des Bürgermeisters

Gemeinde Schlangen

- 242 Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2012

Kreis Lippe

217 Trägerwechsel von Kindertagesstätten

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Dem Übergang der Kindertageseinrichtungen
 - Himmelszelt Humfeld, Am Sportplatz 1, Dörentrup und
 - Sternschnuppe Bega, Katzhagen 3, Dörentrup
 in die Trägerschaft der Stiftung Eben-Ezer in Lemgo mit Wirkung zum 01. August 2012 wird zugestimmt.

Das Landesjugendamt Münster hat dem o. a. Trägerwechsel mit Schreiben vom 18. April 2012 zugestimmt.

Vorstehender Trägerwechsel der o. a. Einrichtungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 08. Mai 2012

Kreis Lippe
 Der Landrat
 Im Auftrag
 Gez. Schafmeister

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

218 Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-) für die Förderung von Grundwasser aus dem Westfalenbrunnen in Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 32, Flurstück 17

Die Stadtwerke Bad Pyrmont Energie & Verkehrs GmbH haben hier die Bewilligung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Fortsetzung der Förderung von Grundwasser aus dem Westfalenbrunnen in Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 32, Flurstück 17 in einer Menge bis zu 300 m³/h, 80.000 m³/M, 590.000 m³/a beantragt.

Das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio m³ ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter Nr. 13.3.2. als Vorhaben genannt, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c UVPG zu erfolgen hat.

Gem. § 3 c Satz 1 UVPG ist dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier: Kreis Lippe) aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der nach UVPG erstellten Unterlagen für dieses Vorhaben wurde unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhang 2 zum UVPG festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Detmold, den 14.05.2012

Kreis Lippe
 Der Landrat
 Fachbereich Umwelt und Energie
 Az.: 4.3 38 66 20-13/44

Im Auftrag
 gez.
 Drexhage

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

219 Änderung und Erweiterung einer Anlage zum Halten von Schweinen (Mastschweinen) auf 3905 Mastplätze im Ausbauzustand im Kalletal - Langenholzhausen

Der Landwirtschaftliche Betrieb Friedrich Helmingsmeier; beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4/16/10 des BImSchG für die Änderung, Erweiterung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen mit mehr als 2000 Mastschweineplätzen auf dem Betriebsgrundstück, 32689 Kalletal; Am Lehmstich 32, Gemarkung Langenholzhausen, Flur 2, Flurstücke 506, 574. Das Vorhaben umfasst im wesentlichen die Änderung und Erweiterung einer am Standort bereits vorhandenen Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 1837 Mastplätzen durch die Errichtung eines weiteren Stallgebäudes mit 2068 Mastplätzen. Die Gesamtkapazität der Anlage wird auf insgesamt 3905 Mastplätze erweitert.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 7.1 g) in Spalte 1 als Anlage genannt, für die ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 05.06.2012 bis einschließlich 04.07.2012 aus:

- bei der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5
- bei der Gemeinde Kalletal; Technisches Rathaus, Herforderstraße 11; 32689 Kalletal.

Der Antrag kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:
Montags bis Donnerstags von 07³⁰ Uhr bis 18⁰⁰ Uhr
Freitags von 07³⁰ Uhr bis 15¹⁵ Uhr
sowie nach Vereinbarung

Dienststunden der Gemeinde Kalletal
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:30 Uhr -
12:00 Uhr
Mittwoch von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstags außerdem von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **18.07.2012**) schriftlich bei der Kreisverwaltung Lippe, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5 und bei der Gemeindeverwaltung Kalletal, Technisches Rathaus, Herforderstraße 11; 32689 Kalletal, erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 des BImSchG).

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde auf den **09.08.2012 ab 9³⁰ Uhr** anberaumt. Er wird im Rathaus Kalletal Ratssaal/Sitzungssaal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag an gleicher Stelle ab 09⁰⁰ Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
Gez.Oberbracht

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

220 Öffentliche Zustellung eines Bescheides vom 08.05.2012 des Landrates des Kreises Lippe über die Änderung eines Familiennamens

Empfänger: Herr Ismet Wall-Ibişi

Der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Aus diesem Grunde wird gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) – LZG NRW – in der Fassung des Gesetzes vom 16.11.2010 der vorgenannte Bescheid öffentlich zugestellt. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Den Bescheid kann der Empfänger in Zimmer 395 (Kreishaus, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

gez.
Bestvater

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

221 Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl im Kreis Lippe am 13.05.2012

**Bekanntmachung
der Kreisergebnisse der Landtagswahl
im Kreis Lippe am 13.05.2012**

Nachdem der Kreiswahlausschuss die Wahlkreisergebnisse festgestellt hat, werden gem. § 34 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 57 der Landeswahlwahlordnung die Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl hiermit bekannt gemacht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- jeder Wahlberechtigte,
- jede in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag aufgetretene Partei,
- der Präsident des Landtags sowie der Landeswahlleiter

innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 37 Landeswahlgesetz für erforderlich halten.

Der einzelne Wahlberechtigte bedarf hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten.

Der Einspruch kann beim Präsidenten des Landtags, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter eingelegt werden.

Detmold, den 16.05.2012

Heuwinkel

Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 97 Lippe I, 98 Lippe II und 99 Lippe III

Wahlkreis 97 Lippe I

Wahlberechtigte	93896
Wähler	57077
ungültige Erststimmen	888
gültige Erststimmen	56189
ungültige Zweitstimmen	944
gültige Zweitstimmen	56133

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Kemper, CDU	16909
Schäfer, SPD	26136
Grochowiak-Schmieding, GRÜNE	3755
Hannen, FDP	2824
Jacob-Reisinger, DIE LINKE	1207
Dross, PIRATEN	4147
Bojahr, AUF	659
Prüßner-Claus, FREIE WÄHLER	552

Gewählt wurde: Schäfer, Ute, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	13929
SPD	23193
GRÜNE	5542
FDP	4868

DIE LINKE	1138
PIRATEN	4152
pro NRW	818
NPD	287
Tierschutzpartei	393
FAMILIE	255
BIG	36
Die PARTEI	128
ÖDP	40
FBI/ Freie Wähler	113
AUF	801
FREIE WÄHLER	403
Partei der Vernunft	37

Wahlkreis 98 Lippe II

Wahlberechtigte	87231
Wähler	52457
ungültige Erststimmen	866
gültige Erststimmen	51591
ungültige Zweitstimmen	996
gültige Zweitstimmen	51461

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Kern, CDU	15773
Berghahn, SPD	23535
Hinze, GRÜNE	3739
Sauter, FDP	2360
Uphoff, DIE LINKE	1024
Woelk, PIRATEN	3896
Kahler, Die PARTEI	290
Hillebrenner, AUF	523
Schröder, FREIE WÄHLER	451

Gewählt wurde: Berghahn, Jürgen, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	12992
SPD	22489
GRÜNE	4701
FDP	3668
DIE LINKE	1025

PIRATEN	4110
pro NRW	545
NPD	217
Tierschutzpartei	323
FAMILIE	215
BIG	28
Die PARTEI	229
ÖDP	29
FBI/ Freie Wähler	59
AUF	532
FREIE WÄHLER	265
Partei der Vernunft	34

Wahlkreis 99 Lippe III

Wahlberechtigte	91460
Wähler	54628
ungültige Erststimmen	836
gültige Erststimmen	53792
ungültige Zweitstimmen	831
gültige Zweitstimmen	53797

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Dr. Hambrügge, CDU	15500
Maelzer, SPD	24332
Loke, GRÜNE	4494
Gerdes, FDP	2669
MacGregor, DIE LINKE	1364
Schmidt, PIRATEN	4173
Köhler, AUF	748
Krentz, FREIE WÄHLER	512

Gewählt wurde: Maelzer, Dennis, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	12676
SPD	22436
GRÜNE	5706
FDP	4458
DIE LINKE	1381
PIRATEN	3970
pro NRW	600

NPD	211
Tierschutzpartei	327
FAMILIE	218
BIG	45
Die PARTEI	163
ÖDP	64
FBI/ Freie Wähler	116
AUF	969
FREIE WÄHLER	419
Partei der Vernunft	38

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

Stadt Bad Salzuflen

222 Ausübung des Schiedsamtes in der Stadt Bad Salzuflen Wahl der stellvertretenden Schiedsperson gemäß § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW)

Das Amt der stellvertretenden Schiedsperson ist ab sofort neu zu besetzen. Nach den Vorschriften des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) soll bekannt gemacht werden, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können.

Die stellvertretende Schiedsperson wird vom Rat der Stadt Bad Salzuflen gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben einer stellvertretenden Schiedsperson handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Die Schiedsperson/stellvertretende Schiedsperson führt das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen durch.

Für das Schlichtungsverfahren wird in der Regel eine Gebühr von 10,00 € erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr 25,00 €. Die Gebühren fließen zu gleichen Teilen der Schiedsperson bzw. der stellvertretenden Schiedsperson und der Stadt Bad Salzuflen zu.

Die Voraussetzungen für die Eignung für das Schiedsamt sind in § 2 Schiedsamtsgesetz wie folgt geregelt:

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
 1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. in dem Schiedsamtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
 3. durch sonstige, nicht unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 Schiedsamtsgesetz - SchAG NRW fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Diese Anforderungen sind auch an die stellvertretende Schiedsperson zu stellen.

Interessierte Personen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung unter Beifügung eines Lebenslaufes und eines Führungszeugnisses bis zum 15.06.2012 an die Stadt Bad Salzuflen, Der Bürgermeister, Fachdienst Ordnungswesen, 32102 Bad Salzuflen, zu richten.

Außerdem sollten die Bewerber kurz schildern, welche Erfahrungen für die Ausübung des Schiedsamtes eingebracht werden.

Bad Salzuflen, den 07. Mai 2012

Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

223 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0111/I „Freiligrathstraße/Eichendorffstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Aufstellungsbeschluss - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne des § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Beschluss des Planungs – und Stadtentwicklungsausschusses vom 08.05.2012

Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0111/I "Freiligrathstraße / Eichendorffstraße", Ortsteil Bad Salzuflen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom

01.06.2012 - 15.06.2012

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 17:30 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus in Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, im Fachdienst Stadtplanung, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.2, über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist äußern.

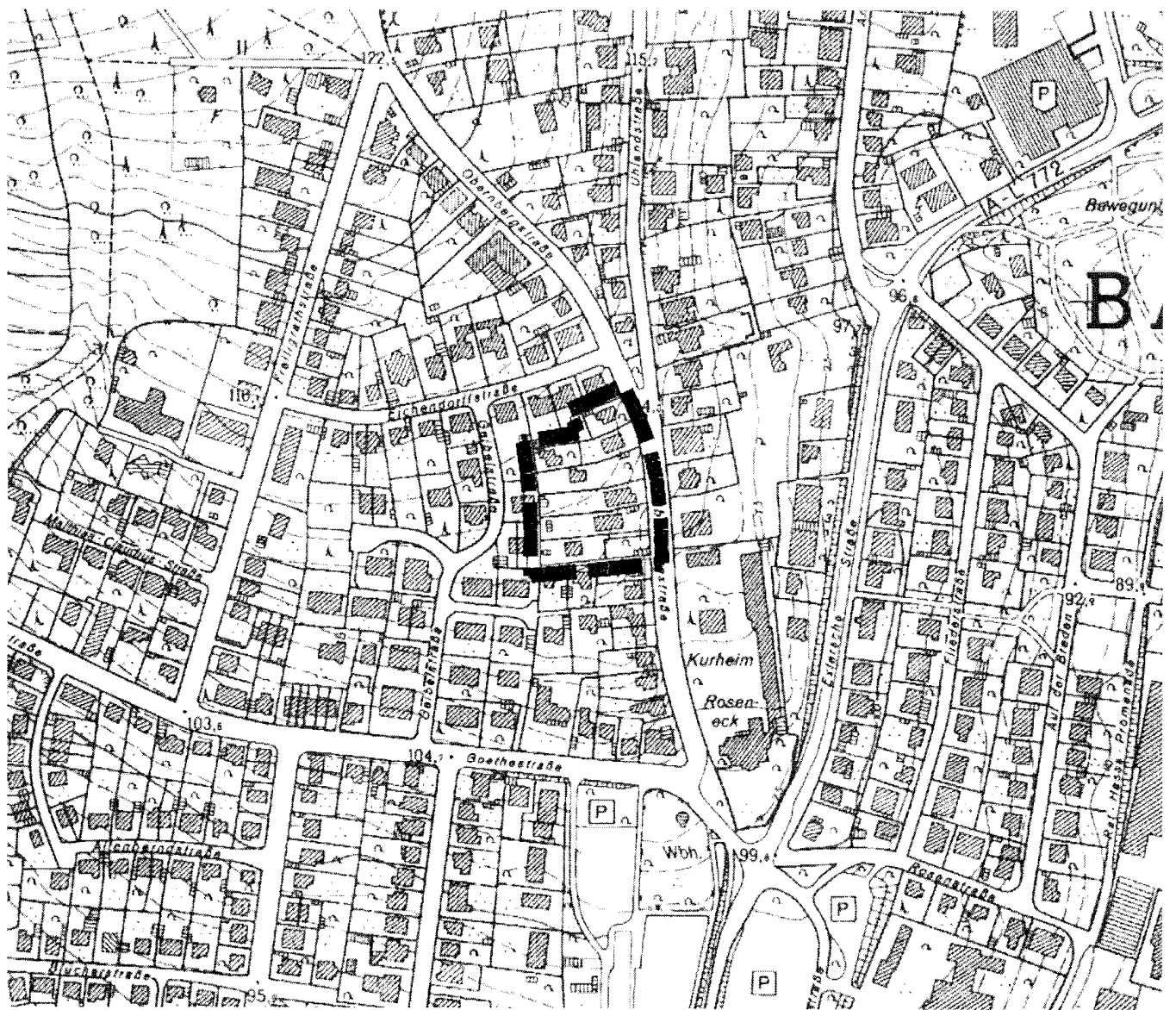
Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertungen aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die abschließende Entscheidung darüber wird durch den Rat der Stadt Bad Salzuflen getroffen. Das Ergebnis der Abwägung kann dann beim Fachdienst Stadtplanung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird. Auf eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wird daher verzichtet.

Stadt Bad Salzuflen, den 15.05.2012
Der Bürgermeister

Dr. Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012



224 126. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bad Salzuflen für den Bereich „Buschort“, Ortsteil Biemsen-Ahmsen - Genehmigung und Wirksamwerden

Die vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 08.02.2012 beschlossene 126. Änderung des FNP für den Bereich „Buschort“, Ortsteil Biemsen-Ahmsen, ist der Bezirksregierung Detmold am 20.02.2012 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 27.04.2012, Az.35.21.10-502/S.253 die 126. Änderung des FNP genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 27.04.2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 126. Änderung des FNP in Kraft.

Lage und Umfang der Änderung sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die genehmigte 126. Änderung des FNP wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.2** während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

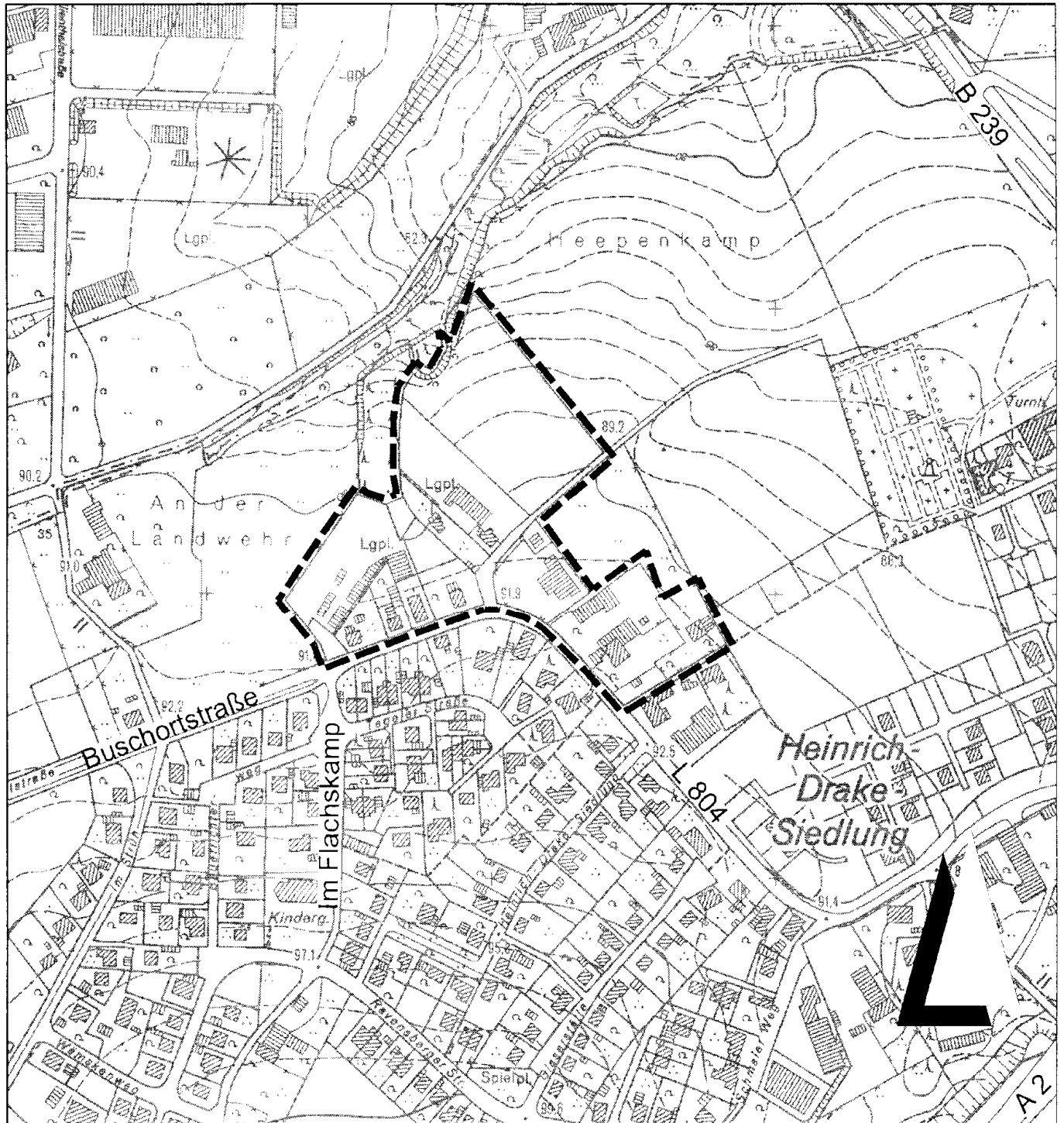
2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen einen Flächennutzungsplan nach Ablauf **eines** Jahres seit seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 15.05.2012
Der Bürgermeister

Dr. Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012



Räumlicher Geltungsbereich

**225 Bebauungsplan Nr. 0310 „Buschort“, Ortsteil Biemsen-Ahmsen
- Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**

Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 08.02.2012

Der Bebauungsplan Nr. 0310 "Buschort", Ortsteil Biemsen-Ahmsen in der Fassung vom 03.01.2012 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 03.01.2012 wird ebenfalls beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Bebauungsplanes Nr. 0310 „Buschort“, Ortsteil Biemsen-Ahmsen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 0310 „Buschort“, Ortsteil Biemsen-Ahmsen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 0310 „Buschort“, Ortsteil Biemsen-Ahmsen wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.2**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

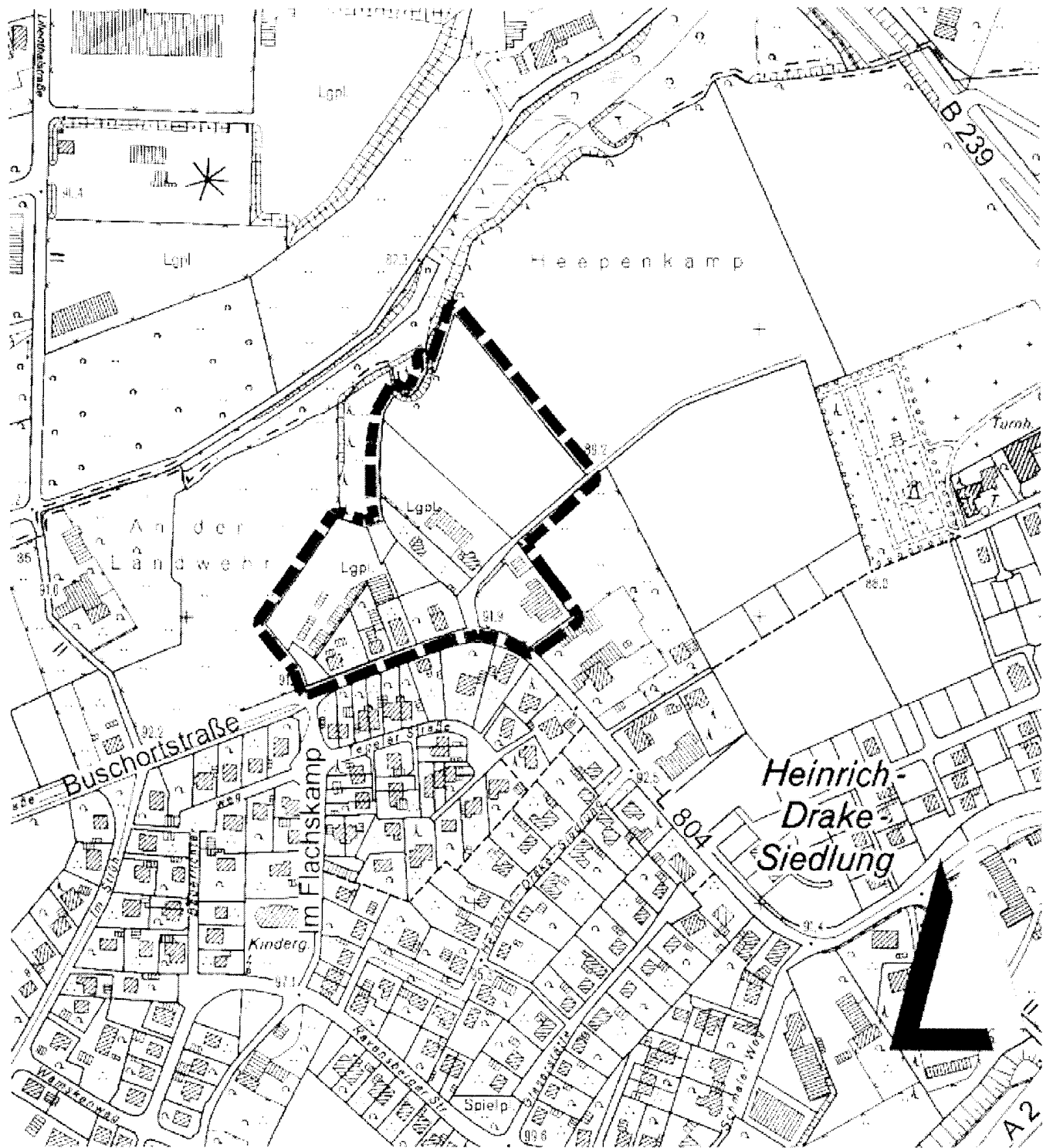
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen eine Satzung nach Ablauf **eines** Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 15.05.2012

Der Bürgermeister

Dr. Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012



226 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Salzuflen vom 16.05.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung vom 16.05.2012 folgende Satzung beschlossen

Vorwort

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – Gk – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils gültigen Fassung, haben sich zusammengeschlossen

die Gemeinde Augustdorf,
die Stadt Bad Salzuflen,
die Stadt Barntrup,
die Stadt Blomberg,
die Stadt Detmold
die Gemeinde Dörentrup,
die Gemeinde Extertal,
die Stadt Horn-Bad Meinberg,
die Gemeinde Kalletal,
die Stadt Lage,
die Stadt Lemgo,
die Gemeinde Leopoldshöhe,
die Stadt Lügde,
die Stadt Oerlinghausen,
die Stadt Schieder-Schwalenberg,
die Gemeinde Schlangen und
der Kreis Lippe

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz. Die Verbandssatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung ist rechtskräftig.

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt Bad Salzuflen und der Abfallwirtschaftsverband Lippe betreiben die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Mit der Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe hat die Stadt Bad Salzuflen alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben gemäß des § 4 der Verbandsatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung auf den Verband übertragen. Abfallwirtschaftliche Aufgaben die bei den Mitgliedern verbleiben sind in der Anlage 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes festgeschrieben.
- (3) Die Stadt Bad Salzuflen wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Verbandes, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt der Abfallwirtschaftsverband Lippe gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
- Einsammeln und Befördern von Restmüll gemäß der Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung
 - Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile gemäß der Anlage 1 Nr. 1 zu dieser Satzung zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
 - Einsammeln und Befördern von Altpapier gemäß der Anlage 1 Nr. 3 zu dieser Satzung, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll aus Haushaltungen einschließlich getrennter Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs.2 dieser Satzung sowie Metallteilen.
 - Betrieb von Annahmestellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 - Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 - Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - Betrieb von Sammelstellen für sperrige Abfälle

- (3) Im Einzelnen erbringt die Stadt Bad Salzuflen gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung z.B. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
- Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben (§ 5 Abs. 2 LAbfG)
 - Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbortswidrig abgelagerten Abfälle (Wilder Müll, § 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG)
 - Entsorgung von Abfällen, die im Bereich der Gemeindestraßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen (§ 5 Abs. 9 LAbfG)
 - Die Überwachung und Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs, § 9 Abs. 1 a LAbfG)
 - Rekultivierung/sonstige Vorkehrungen für stillgelegte Hausmülldeponien auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen, § 9 Abs. 2 LAbfG)
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier), durch grundstücks-bezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metall) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle, kleine Elektrogeräte). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach § 6 Verpackungsverordnung außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
- folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG) :
 - Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 in der derzeit gültigen Fassung, soweit für Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs.11 VerpackV nicht Gründe nach § 7 Abs. 4 KrWG einer Rückgabe entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung).

Als Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für:

- Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weißglas und Braun/Grün Glas),
 - Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten "Gelben Säcken"),
- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsreichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Bei den ausgeschlossenen Abfällen handelt es sich um alle in der Abfallverzeichnisverordnung genannten Abfälle, die nicht in § 5 Abs. 1 - 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 - 3 in der Abfallsatzung des Kreises Lippe vom 27.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung genannt sind.

- (2) Der Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.A. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Abfallwirtschaftsverband Lippe bei den von ihm beauftragten stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste genannt sind. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Bad Salzuflen bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden vom Abfallwirtschaftsverband Lippe bekannt gegeben.

§ 5**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Bad Salzuflen den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Befinden sich auf einem zu Büro-, Verwaltungs- oder Geschäftszwecken bzw. industriell oder gewerblich genutzten Grundstücke mehrere Betriebe, ist jeder dieser Betriebe verpflichtet Abfallbehälter vorzuhalten.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen kann im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die zuständige Ordnungsbehörde zugelassen werden.

§ 7**Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Abfallwirtschaftsverband Lippe an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung werden
 - a) für von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke von der Stadt Bad Salzuflen und
 - b) für alle anderen Grundstücke von der Stadt Bad Salzuflen in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsverband erteilt.

- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) Die Stadt Bad Salzuflen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Abfallwirtschaftsverband Lippe stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. b dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Sammelsysteme

- (1) Die Stadt Bad Salzuflen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Restmülltonne mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Fassungsvermögen,
- b) Biomülltonne mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Fassungsvermögen
- c) Papiertonne mit 120 l, 240 l und 1100 l Fassungsvermögen
- d) Beistellsäcke
- e) Gelbe Säcke
- f) Depotcontainer für Weiß-, Grün- und Braunglas
- g) Abfallbehälter mit 770 l und 1.100 l Fassungsvermögen für Restmüll/Bioabfälle - ohne Trennung

Seit dem 1.1.1999 ist die Neuaufstellung der unter lit. g genannten Abfallbehälter (Container) für private Haushaltungen nicht mehr zugelassen. Eine Ausnahme gilt für Wohngebäude mit mehr als 8 Wohneinheiten pro Eingang.

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können vom Abfallwirtschaftsverband zugelassene Abfallsäcke (sog. Beistellsäcke) benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie an den entsprechenden Abfuhrtagen neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Jeder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer hat bei der Benutzung der Abfallsäcke darauf zu achten, dass sie entweder nur mit Restmüll oder nur mit Bioabfällen befüllt werden.

- (3) Andere als von der Stadt Bad Salzuflen und den Dualen Systemen bereitgestellte Behälter sind nicht zugelassen

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes angeschlossene Grundstück erhält:
- a) einen oder mehrere zugelassene Abfallbehälter für Restmüll
 - b) einen oder mehrere zugelassene Abfallbehälter für Bioabfälle
 - c) einen oder mehrere zugelassene Abfallbehälter für Altpapier,

Die Behälter dürfen nur mit den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfällen befüllt werden.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen für jedes Grundstück mindestens einen 80-l-Abfallbehälter für Restmüll - vierwöchentliche Entleerung - und einen 60-l-Abfallbehälter für Bioabfälle - vierzehntägliche Entleerung - zu benutzen. Ein- oder Zwei-Personen-Haushalte können auf Antrag einen Restmüllbehälter mit 60-l Fassungsvermögen benutzen.

Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des vierwöchentlich (Restmüll) bzw. vierzehntäglich (Bioabfälle) auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche
Siedlungsabfälle) sind gemäß § 7 Satz 4 Gewerbeab-
fallverordnung Abfallbehälter der kommunalen Ab-
fallentsorgungseinrichtung in angemessenem Umfang
in Benutzung zu nehmen. Der angemessene Umfang
richtet sich nach der tatsächlich anfallenden Menge
an gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung in
einem Betrieb. Mindestens ist je Betrieb ein 80-l-
Restmüllbehälter bei vierwöchentlicher Entleerung zu
nutzen
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten
Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbe-
reichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüll-
gefäß gesammelt werden können, wird das sich nach
§ 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem
nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behäl-
tervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungster-
minen festgestellt, dass das bereitgestellte Behälter-
volumen nicht ausreicht, so hat der Grundstücksei-
gentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem
nächst größeren Behältervolumen zu dulden und zu
bezahlen.
- (6) Befindet sich auf einem Grundstück nur ein 1- oder 2-
Personen-Haushalt, so kann sich dieser für die Be-
nutzung von Restmüll-, Biomüll und Papierbehältern
mit einem benachbarten (angrenzenden) Grundstück
zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschlie-
ßen.

Der Zusammenschluss ist schriftlich zu beantragen
und bedarf der Zustimmung der Stadt. Die als Entsor-
gungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigen-
tümer haften gegenüber der Stadt bezüglich der Ab-
fallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner nach
§§ 421 ff. BGB.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den vom
Abfallwirtschaftsverband bzw. von der Stadt festge-
setzten und bekannt gegebenen Zeiten an den für die
Abfuhr geeigneten Stellen (Gehwegkante, Straßen-
rand) so aufzustellen, dass das Einsammeln und der
Transport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeit-
verlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht be-
hindert oder gefährdet wird. Im Übrigen darf die All-
gemeinheit durch das Aufstellen der Abfallbehälter
und Abfallsäcke nicht belästigt, behindert oder ge-
fährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten
der Stadt bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes über
den Standplatz sind zu befolgen.

- (2) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen
durch den Abfallwirtschaftsverband wegen enger oder
unzureichend befestigter Wege, Baustellen, fehlender
Wendemöglichkeiten für Abfuhrfahrzeuge, der Unfall-
verhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft o-
der aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar von dem
Grundstück erfolgen kann, erstreckt sich das An-
schluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle
von einem Standplatz abzuholen, der eine ungehin-
derte An- und Abfahrt für das Abfuhrfahrzeug ermög-
licht. Die Bestimmung des Standplatzes erfolgt durch
die Stadt bzw. durch den Abfallwirtschaftsverband un-
ter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten
nach Anhörung des Abfallbesitzers. In diesen Fällen
kann vom Anschlusspflichtigen verlangt werden, dass
statt der Abfallbehälter Müllsäcke (Beistellsäcke) zu
verwenden sind.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüg-
lich von der Gehwegkante bzw. dem Straßenrand zu
entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 lit. a, b und c
werden gestellt und unterhalten. Sie sind nicht Eigen-
tum der Benutzer. Die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2
lit. g werden wahlweise vom Abfuhrunternehmer oder
vom Benutzer gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Abfallwirtschaftsver-
band gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Ver-
fügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren
Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen
nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereit-
gestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcon-
tainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen,
dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugäng-
lich sind und ordnungsgemäß benutzt werden kön-
nen.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle ge-
trennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsver-
packungen, Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll
sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur
Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung berei-
tzustellen:
 - a) Bioabfall in der Biomülltonne
 - b) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas
in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammel-
container) einzufüllen.
 - c) Altpapier ist in der Papiertonne,
 - d) restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen,
Kunststoffen, Verbundstoffen sind im gelben
Sack/Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen,
 - e) Elektro- und Elektronikgeräte sind gemäß § 16 ge-
trennt zu erfassen und zu entsorgen
 - f) Sperrmüll ist gemäß § 16 dieser Satzung getrennt
zu erfassen und zu entsorgen
 - g) der verbleibende Restmüll ist in der Restmülltonne
zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das maximale Höchstgewicht für 120-l-Gefäße beträgt 60 kg und für 240 l-Gefäße 100 kg. Es ist nicht gestattet, flüssige, gefährliche, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Bad Salzuflen sowie der Abfallwirtschaftsverband geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Im Einzelfall kann die Stadt eine weiter gehende Beschränkung der Einwurf-/Benutzungszeiten anordnen, dies geschieht durch Beschilderung auf dem Container-Standplatz.
- d) Der gelbe Abfallsack wird im 2-Wochen-Rhythmus abgeholt.
- e) Die Termine für die Schadstoffentsorgung werden im Abfuhrkalender aufgeführt.
- f) Sperrmüll wird auf Abruf abgeholt.
- g) Elektroschrott wird auf Abruf abgeholt.
- h) Die Abfallbehälter mit 770 l oder 1.100 l Fassungsvermögen werden wahlweise im 4-, 2-, 1-Wochen oder Zweimal-in 1-Woche-Rhythmus entleert.
- (2) Die Abfuhrtermine werden vom Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Bad Salzuflen im Abfuhrkalender und auf andere geeignete Weise, z.B. im Internet bekanntgegeben

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrmüll
- a) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht auf Anforderung, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), vom Abfallwirtschaftsverband Lippe außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- b) Die Sperrmüllmenge wird auf 2 m³ pro Haushalt und Jahr begrenzt.
- c) Die abzuholenden Sperrmüllteile sind bei der AGA (AGA gGmbH, Orbker Str. 75, 32758 Detmold) anzumelden.
- d) Bevor eine Abfuhr bei dem zuständigen Unternehmen beantragt wird, soll überprüft werden, inwieweit eine Wiederverwendung des Sperrguts möglich ist (Flohmärkte, Kleinanzeigen, Online-Tauschbörse beim Kreis Lippe).
- e) Nicht zum Sperrgut zählen u.a. Kühlgeräte, Elektrogroßgeräte, Öfen, Herde, Ölradiatoren, Abfälle aus Bautätigkeiten wie Türen, Fenster, Waschbecken, Vertäfelungen, außerdem Zaun-, Lauben-, Autoteile, Altreifen und Nachtspeicheröfen. Die Abfuhr von kompletten Haushaltsauflösungen ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (2) Für Elektro- und Elektronikgeräte/Metallteile gilt:
- a) Elektro- und Elektronikgeräte sind getrennt von übrigen Siedlungsabfall zu erfassen. Die Entsorgung über den Restabfallbehälter ist auch bei Elektrokleingeräten nicht zulässig.
- b) Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metallteile können bei der AGA zur Abholung angemeldet werden.
- c) Elektro- und Elektronikgeräte können direkt bei folgenden Annahmestellen abgegeben werden:
- AGA gGmbH, Orbker Str. 75, 32758 Detmold
 - ABG Lippe mbH:
 - Kompostwerk Lemgo, Zum Kompostwerk 200, 32657 Lemgo
 - Deponie Hellsiek, Barntruper Str. 115, 32760 Detmold
- Kleine Elektrogeräte können auch bei der mobilen Schadstoffsammlung abgegeben werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke durch die Stadt Bad Salzuflen zugelassen werden. Auf die Regelung im § 11 dieser Satzung hierzu wird verwiesen. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Bad Salzuflen im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
- a) Die Restmülltonne wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert. Auf Antrag ist eine 14-tägliche Abfuhr möglich. Die Abfallbehälter erhalten dann eine entsprechende Kennzeichnung.
- b) Die Biomülltonne wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- c) Die Papiertonne wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.

- d) Nach § 9 Abs. 9 ElektroG ist die Erfassung defekter Elektro- und Elektronikaltgeräte ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller und Vertreiber durchzuführen. Die Abgabe an einen gewerblichen Sammler ist nicht zulässig.
- (3) Für die Bereitstellung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräte gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Bad Salzuflen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Haushalte und Betriebe sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Anzahl der Haushalte und Betriebe unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Bad Salzuflen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

1. Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
3. Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Bad Salzuflen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
4. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
5. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
6. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Abfallwirtschaftsverband Lippe obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen witterungsbedingt oder infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe und der Stadt Bad Salzuflen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Bad Salzuflen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - überlassungspflichtige Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht überlässt oder von der Stadt Bad Salzufen bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 2 Abs. 3 sowie § 13 Abs. 2, 4 -6 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Salzufen vom 06.12.2002 in der Fassung vom 11.12.2008 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Salzufen vom 16.05.2012

1. Zugelassene Abfälle für die Biomülltonne

biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach der Art, Menge und Beschaffenheit mit Bioabfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, insbesondere z.B. Obst- und Gemüseabfälle, Teeblätter, Kaffeefilter, Nussschalen, kleine Mengen kaltes Friteusenfett, Küchenkrepp (kleine Mengen), Gartenabfälle wie Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt bis zu einem Durchmesser von max. 4 cm,

Rasenschnitt, Unkraut , Speisereste und Knochen nur aus privaten Haushalten

Nicht aufgeführte Abfälle sind nicht zugelassen !:

Dies sind z.B. behandeltes Holz, sperriger Baum- und Astschnitt, kompostierbare Biomüllbeutel, sämtliche nicht kompostierbaren Abfälle wie Restmüll, Kunststoffe, Metalle, nicht entleerte Verpackungen, Glas etc. sowie Küchen- und Speisereste, die nicht in privaten Haushalten angefallen sind. Schadstoffe

2. Zugelassene Abfälle für die Restmülltonne

Insbesondere nicht verwertbare Abfälle, wie z.B. Kehricht, kalte Asche, Schaumstoff, Porzellan und Steingut, Hygieneartikel, Spiegel, Fensterglas, kleine Stücke behandeltes Holz, Tapeten, Gummiprodukte, Kerzenstummel, Zigaretenkippen, Putzlappen, Schreibartikel wie Stifte u.ä., Rasierklingen etc.

nicht zugelassen sind:

z.B. heiße Asche, schlammige und flüssige Abfälle, Schadstoffe u.a. Energiesparlampen, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Gegenstände, Bauschutt

3. Zugelassene Abfälle für die Papiertonne

Sämtliche Papier- und Pappabfälle wie insbesondere Zeitschriften, Kataloge, benutztes Büro- und Schulpapier, unbeschichtete Pappverpackungen, Kartons

nicht zugelassen sind:

z.B. Tapeten, Kohlepapier

Grundsätzlich gilt:

Keine sperrigen Abfälle oder Steine in die Abfallbehälter, sie können die Behälter und Sammelfahrzeuge beschädigen. Für Schäden durch eine unsachgemäße Behandlung oder die Entsorgung nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände kann der Nutzer haftbar gemacht werden.

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Salzuflen vom 16.05.2012 gemäß § 4 Abs. 1 zu dieser Satzung

Schadstoffsammlung

Insbesondere gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie z.B. Pflanzenschutzmittel, Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Medikamente, Farben, Lacke, Pinselreiniger

Elektrogeräte

Kleine Elektrogeräte gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 bis max. zur Größe eines Toasters

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

"Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen."

Bad Salzuflen, den 16.05.2012
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dr. Wolfgang Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

227 Allgemeine Vorschrift: Entwurf Änderungssatzung (OWL-Fassung)

Anlage A

1. Änderungssatzung vom 28.03.2012 zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 25.07.2011

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in seiner Sitzung am 28.03.2012 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 25.07.2011 beschlossen:

Artikel I

Ziffer 6 der Satzung der Stadt Bad Salzuflen für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Ziffer 6.4, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG NRW sind für die Ermittlung des Ausgleichs die Nettoerträge der Betreiber im Ausbildungsverkehr maßgeblich.“

Ziffer 6.4.1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anzusetzen sind alle Erträge i. S. d. Ziff. 6.4.2 und 6.4.3 des Bewilligungsjahres aus Linienverkehren gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG, auch soweit die Verkehre als Bedarfsverkehre durchgeführt werden.“

Ziffer 6.4.2 erhält folgende Fassung:

„Anzusetzen sind nur Erträge des Bewilligungsjahres aus Fahrgeldeinnahmen d.h. Einnahmen aus dem Verkauf der Fahrausweise nach Ziff. 6.4.3. Nicht einbezogen sind hiernach insbesondere

- Zuschüsse o. a. zusätzliche Zahlungen von Schulträgern, Schulen, Gemeinden o. a. öffentlichen Stellen;
- Einnahmen aus Fahrzeug-Werbung o. ä. mit dem Linienverkehr (mittelbar) erzielte Erträge;
- Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr anderer Länder (bei grenzüberschreitenden Linien);
- Nachzahlungen für das Bewilligungsjahr, die nach dem Stichtag 31. 3. des zweiten auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres (Nr. 10.3.3 lit c, 2. Absatz) erfolgen.“

Artikel II

Ziffer 7 der Satzung der Stadt Bad Salzuflen für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer 7.6 wird folgender Satz eingefügt:

„Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.“

Ziffer 7.6.1, Satz 1 wird gestrichen.

Ziffer 7.6.3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Betreiber weist durch Eigenerklärung und auf Verlangen durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach.“

Artikel III

Ziffer 8 der Satzung der Stadt Bad Salzuflen für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer 8.1 wird folgender Satz eingefügt:

„Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.“

Ziffer 8.2.3 erhält folgende Fassung:

„Angemessene Kapitalverzinsung

Sofern der Betreiber keinen Nachweis im Sinne von Satz 3 bis Satz 5 erbringt, kann vom Betreiber in der Regel die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns bzw. der angemessenen Kapitalverzinsung pauschalierend bezogen auf Linien/Linienbündel entsprechend einer Umsatzrendite von bis zu 4,75 % berechnet werden. Der Betrag wird dann als Anteil in Höhe von bis zu 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.

Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn bzw. eine höhere angemessene Kapitalverzinsung für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Bussektor in vergleichbaren Märkten darlegt.

Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung wird als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt. Die Darlegungen des Betreibers müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen.

Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienung zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Betreiber schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.“

Artikel IV

Ziffer 10 der Satzung der Stadt Bad Salzuflen für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Ziffer 10.3.2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf den Antrag des Betreibers ergeht nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziff. 10.1 ein vorläufiger Bewilligungsakt für das Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr).“

Als Ziffer 10.3.2, Satz 2 wird eingefügt:

„Der Bewilligungsakt soll dem Antragsteller spätestens zum 15. 5. des Bewilligungsjahres zugehen, aber nicht vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides des Landes NRW an den Aufgabenträger.“

Ziffer 10.3.3 lit. a) erhält folgende Fassung:

a) „Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur

- Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach § 11a ÖPNVG NRW (vgl. Ziff. 6) und
- zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziff. 8)

endgültig vorliegen, spätestens aber zum 31.08. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.“

Ziffer 10.4.1, Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit

- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber in NRW zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (Ziff. 10.3.2. lit. a),
- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (10.3.2. lit. a), differenziert nach Linien,
- die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW (10.3.2. lit. b),
- die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr im Gebiet der zuständigen Behörde (10.3.2. lit. b)

und zwar jeweils unter Berücksichtigung von Änderungen der Anzahl der Wagenkilometer und der Höhe der Netto-Erträge in NRW bzw. im Gebiet der zuständigen Behörde (10.3.2. lit. c).“

Ziffer 10.4.1, Satz 5, zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- „eine Eigenerklärung und auf Verlangen ein Testat eines Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters, das die Einhaltung der für die Erstellung der Vorabkalkulation der Kosten geltenden Anforderungen bestätigt (Ziff. 7.6); die zuständige Behörde leitet diese Angaben dem ggf. verantwortlichen Federführer (Ziff. 7.4) zu.“

Ziffer 10.4.1, Satz 6 entfällt.

Ziffer 10.4.2, Satz 1, erster Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

- „die vom Betreiber tatsächlich erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr (Ziff. 6.4);“

Artikel V

Ziffer 11 der Satzung der Stadt Bad Salzuflen für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Ziffer 11.1 erhält folgende Fassung:

„Abschläge/Teilzahlungen

Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.2) werden Abschläge/Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

- nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts 60 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag, frühestens zum 1. 6. des Bewilligungsjahres.
- Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 35 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag.

- Die übrigen 5 % werden analog zu dem im vorstehenden Spiegelstrich aufgeführten Termin auf ein durch den Betreiber eingerichtetes und der zuständigen Behörde mitgeteiltes Notar-Anderkonto geleistet. Eine Verrechnung des auf das Notar-Anderkonto eingezahlten Anteils der dritten Teilzahlung findet mit der Schlussabrechnung nach Ziff. 11.2 statt.

Auf die Einrichtung eines Notar-Anderkontos kann verzichtet und der Anteil auf das vom Verkehrsunternehmen benannte Konto ausgezahlt werden, insbesondere

- wenn der Anteil einen Betrag von 5.000 € unterschreitet oder
- für einen Linienverkehr im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Beauftragung entsprechend Art. 8 Abs. 3d VO (EG) Nr. 1370/2007 oder Bruttoverkehrsvertrag) besteht.

Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein vom Betreiber mit Antragstellung anzugebendes Konto.“

Ziffer 11.4 erhält folgende Fassung:

„Anwendung der Ausgleichsregelungen für das gesamte Kalenderjahr 2011

Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens (Ziff. 11.3) gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bereits bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2011.“

Artikel VI

In der Anlage „Vermerk zum Referenzticket“ wird unter der Überschrift „Referenzticket“ (Seite 3) in der Tabelle in Zeile „Monatsticket“ und der Spalte „Geltungs- und Gültigkeitsmerkmale“ wie folgt formuliert:

Preisstufenabhängig
Gültig für einen Kalendermonat
Nicht übertragbar (personenbezogen)
Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen

Artikel VII

Diese Änderungssatzung tritt § 7 Abs. 4 Satz 2 GO NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Bad Salzuflen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 11.05.2012

Dr. Honsdorf
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

Stadt Barntrup**228 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Barntrup vom 09.05.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Barntrup am 08.05.2012 folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Barntrup vom 14. März 1984 beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- 5) Für die Entleihung eines Standrohres von dem Wasserwerk der Stadt Barntrup ist eine Kautionshöhe von 200,00 Euro zu zahlen.

§ 2

§ 10 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- 6) Die Gebühr für die Entleihung eines Standrohres vom Wasserwerk der Stadt Barntrup beträgt für jeden angefangenen Monat 10,00 Euro. Zusätzlich ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro zu zahlen.

§ 3

§ 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der Einheitssatz beträgt

- a) Als Grundbetrag 450,00 Euro
- b) 85,00 Euro je m Leitung, gemessen von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

§ 4

§ 16 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:

Von dem Einheitssatz nach Ziffer b) werden 42,00 Euro je m Leitung abgesetzt, wenn der Anschlussnehmer die erforderlichen Erdarbeiten (Ausschachtungs- und Verfüllungsarbeiten) selbst ausführt bzw. ausführen lässt.

§ 5

§ 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- 4) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsanspruchs-bescheides Eigentümer oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

(Bürgermeister)

(Schriftführer)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Barntrup vom 15. März 1984 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtliche Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.“

Barntrup, 09.05.2012

Dahle
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

229 Inkrafttreten der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Barntrup im Bereich des Freizeit- und Erholungsgebietes im Süden der Stadt Barntrup

Die vom Rat der Stadt Barntrup am 28.02.2012 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Freizeit- und Erholungsgebietes im Süden der Stadt Barntrup ist von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 04.05.2012, Az. 35.21.10-503/B.90, gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch genehmigt worden.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem beige-fügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 (5) des Baugesetzbuches wird die vorstehende Genehmigung für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Barntrup hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Bauverwaltungsamt der Stadt Barntrup, Mittelstr. 32, 32683 Barntrup, während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Änderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Barntrup geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Barntrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

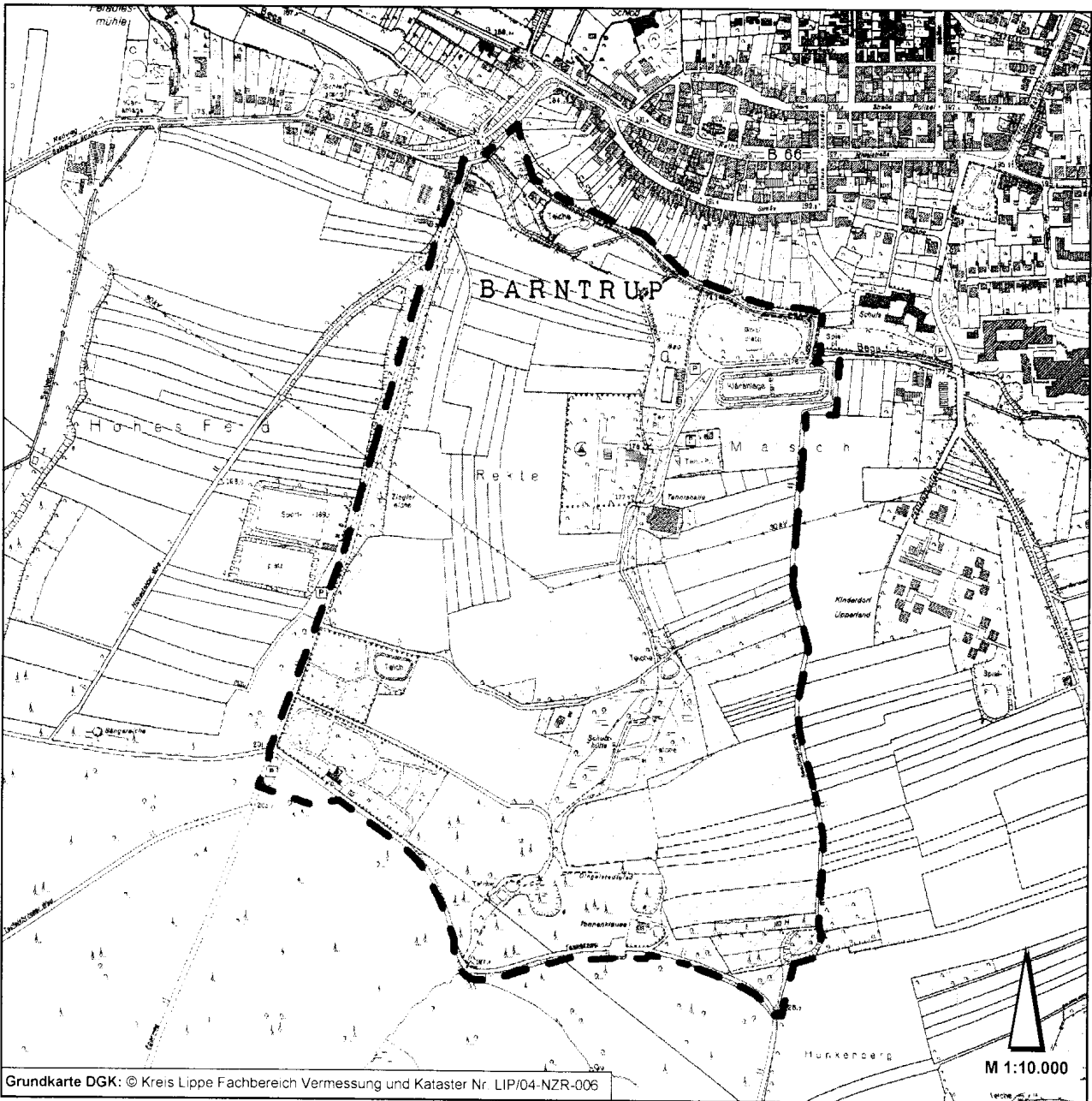
Barntrup, den 09.05.2012

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister
In Vertretung
Kuhs

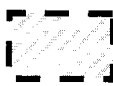
Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

STADT BARNTRUP

22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich "Freizeit- und Erholungsgebiet im Süden der Stadt Barntrup"



Grundkarte DGK: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP/04-NZR-006

 Plangebiet der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich „Freizeit- und Erholungsgebiet im Süden der Stadt Barntrup“

Stadt Blomberg

230 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blomberg, hier: Wirksamwerden nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 28. März 2012, Az.: 35.21.10-504/B.120, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmigt. Lage und Umfang der Flächennutzungsplanänderung sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtswirksam.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich Begründung im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 6, II. Obergeschoß, 32825 Blomberg, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr. 3 Baugesetzbuch ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. der Beschluss über den Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, 16. April 2012

Geise
Bürgermeister

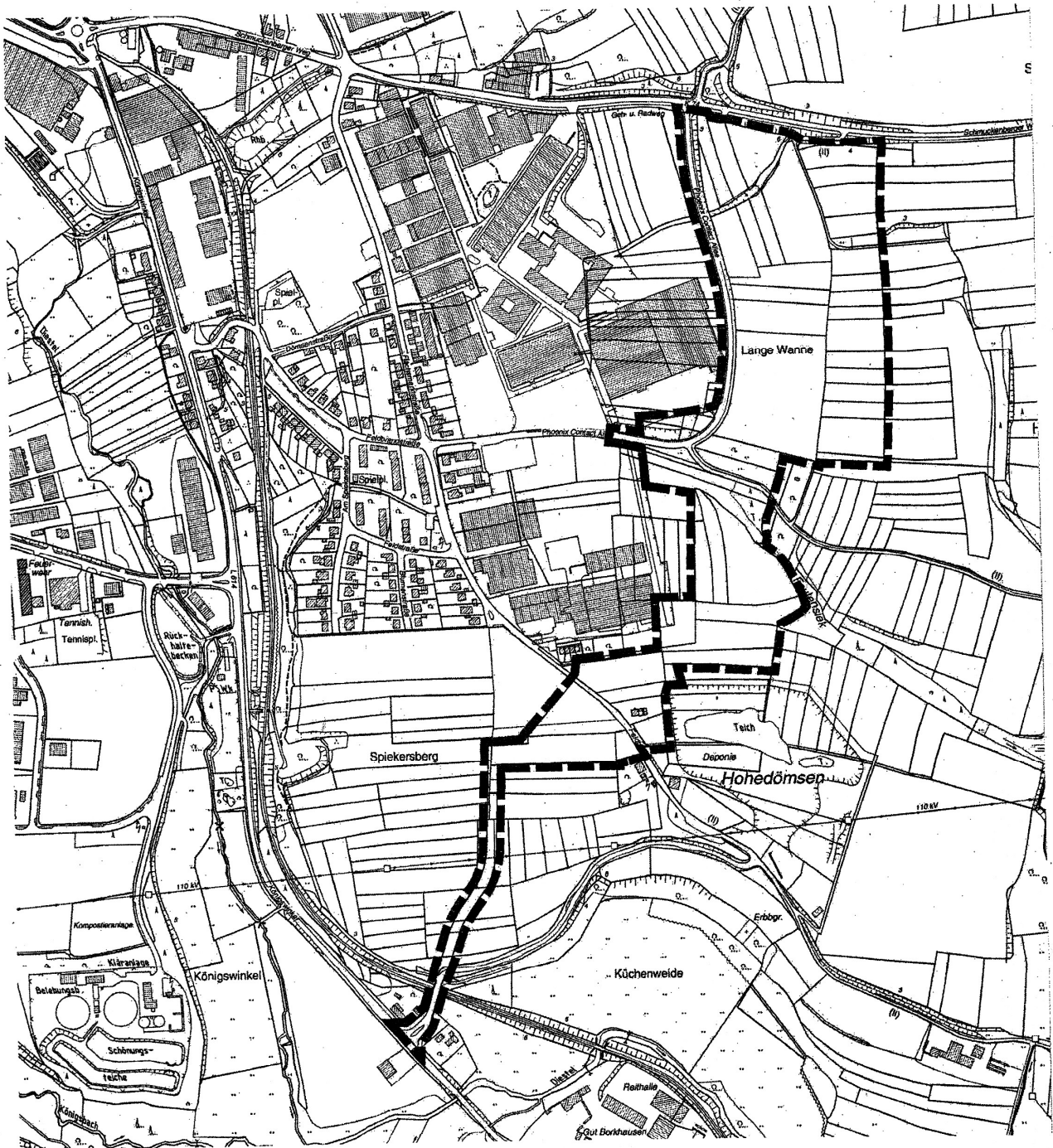
Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blomberg

unmaßstäblich

— — — — — Umgrenzung des Änderungsbereiches

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe.



**231 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/29
„Gewerbegebiet östlich des Flachmarktes“
der Stadt Blomberg,
hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2012 gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung die 4. Änderung des Bebauungsplanes 01/29 der Stadt Blomberg einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes 01/29 der Stadt Blomberg rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, I. Obergeschoß, 32825 Blomberg, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Jedermann kann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung verlangen.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr.3 Baugesetzbuch ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des Baugesetzbuches über die Entschädigungen von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 16. April 2012

Geise
Bürgermeister

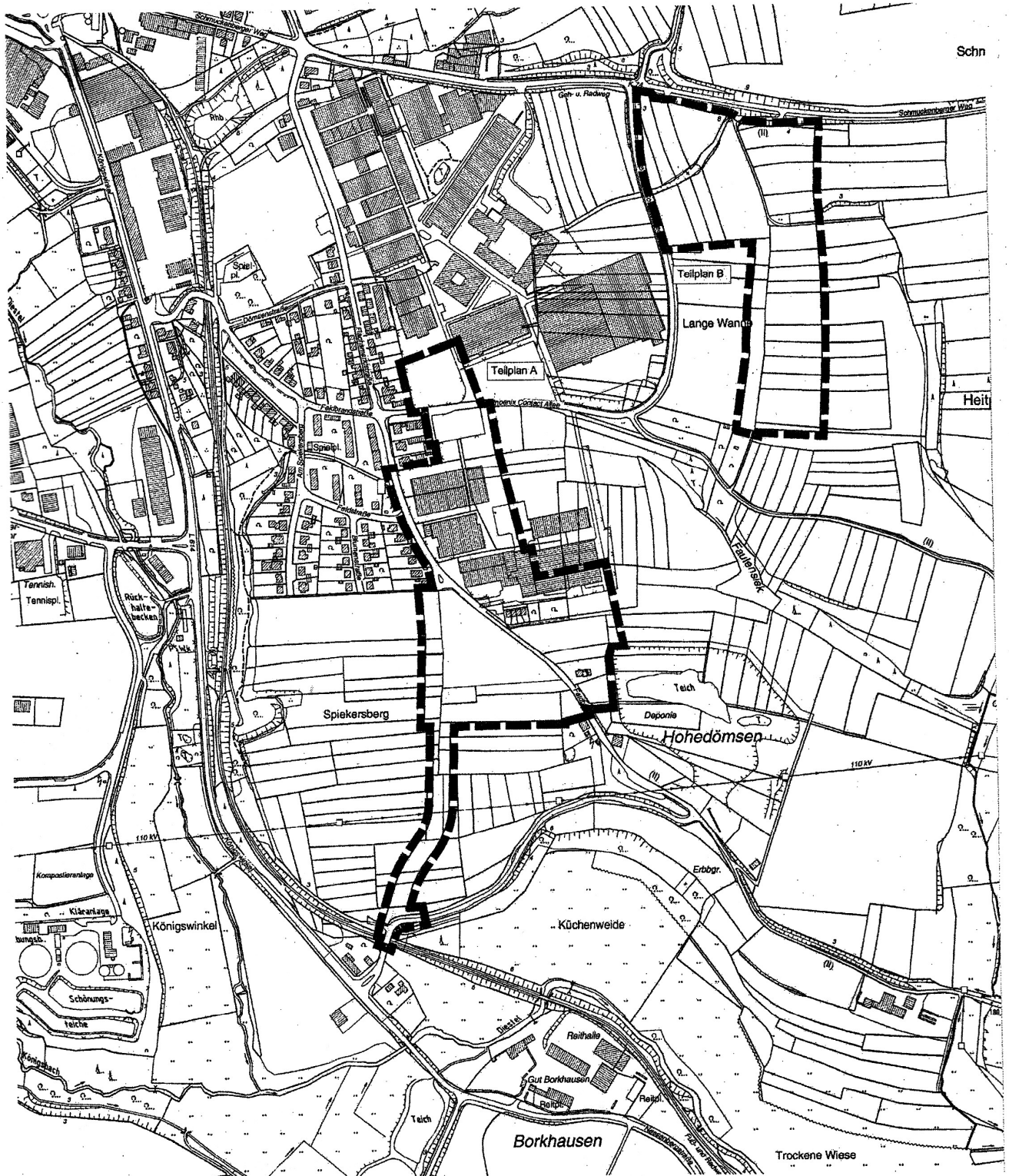
Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

**Bebauungsplan Nr. 01/29 „Gewerbegebiet östlich des Flachsmarktes“ der Stadt
Blomberg
- 4. Änderung -**

unmaßstäblich

— — — — — Umgrenzung der Änderungsbereiche

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe.



Stadt Detmold

232 Aufstellung des Bebauungsplanes 01-73 „Munitionsdepot“, 1. (beschleunigte) Änderung; Ortsteil: Detmold; Änderungsgebiet: Gemarkung Detmold, Flur 14, Flurstück 287 und Teil von Flurstück 320

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **09.05.2012** gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss).

Der o. a. Bebauungsplan wird gem. § 13a (1) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) aufgestellt.

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 121, Hintergebäude, Rosental 21, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Äußerungen zur Planung abgeben.

Detmold, 14.05.2012

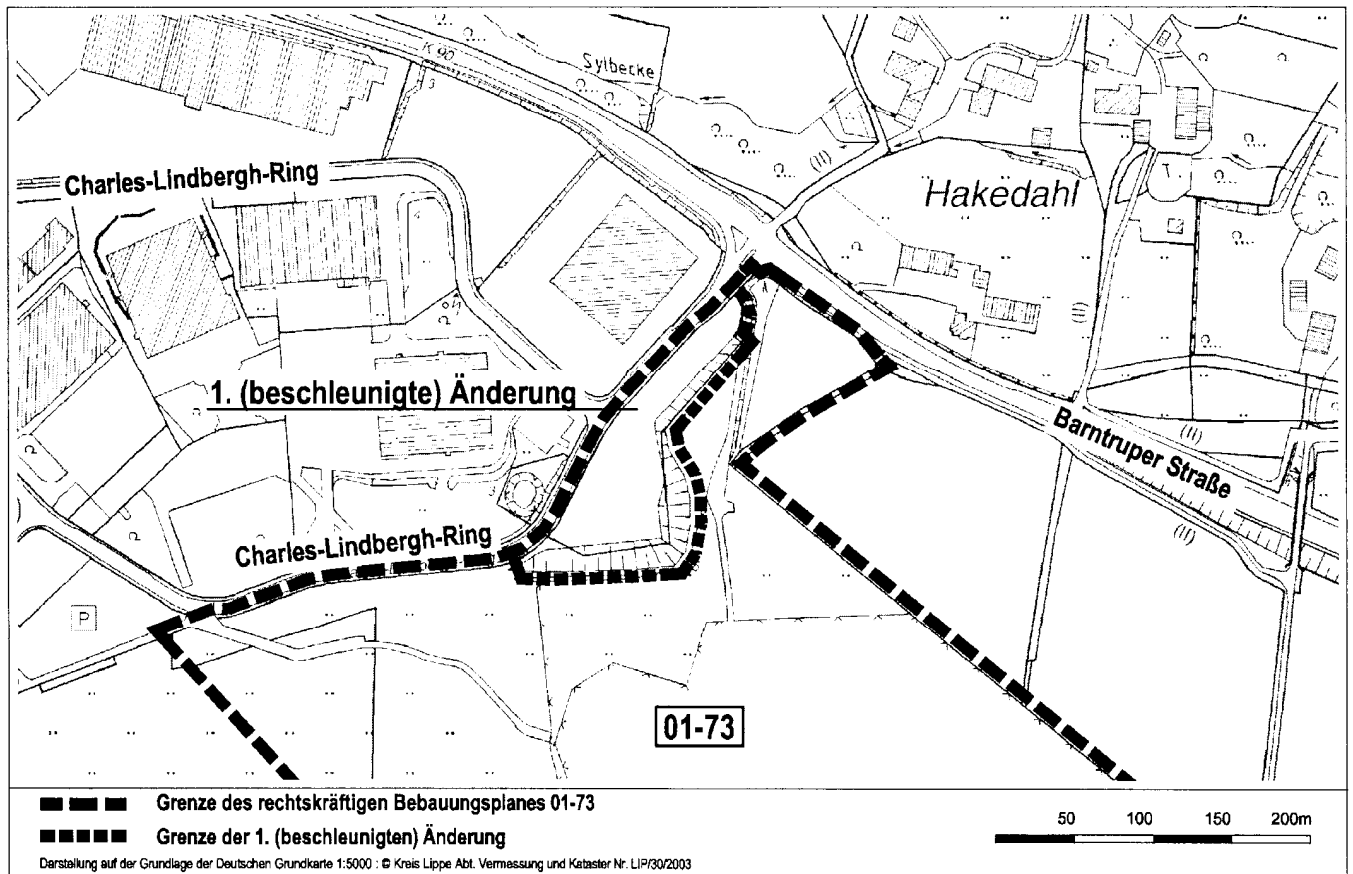
Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

Bebauungsplan 01-73 „Munitionsdepot“, 1. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Detmold

Änderungsgebiet: Gemarkung Detmold, Flur 14, Flurstück 287 und Teil von Flurstück 320



233 Aufstellung des Bebauungsplanes 01-75 „Nordtor-West/Lebensmittelmarkt“, 1. (beschleunigte) Änderung; Ortsteil: Detmold; Änderungsgebiet: Westlich der Richthofenstraße, südlich der Bartruper Straße und des Regenrückhaltebeckens, östlich des Sportplatzes, nördlich des ehemaligen Exerzierplatzes

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **09.05.2012** gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss).

Der o. a. Bebauungsplan wird gem. § 13a (1) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) aufgestellt.

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 121, Hintergebäude, Rosental 21, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Äußerungen zur Planung abgeben.

Detmold, 14.05.2012

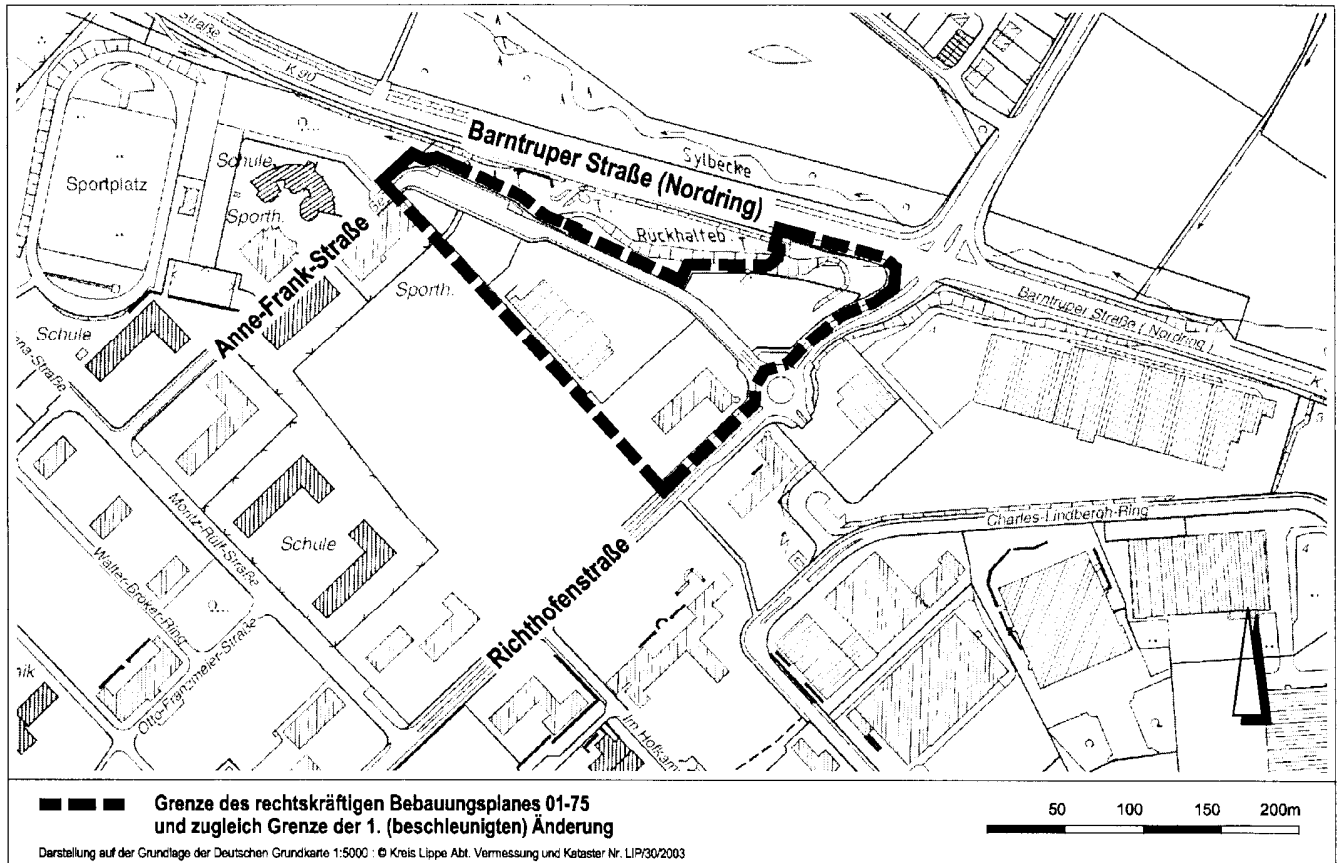
Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

Bebauungsplan 01-75 „Nordtor-West/Lebensmittelmarkt“, 1. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Detmold

Änderungsgebiet: Westlich der Richthofenstraße, südlich der Barntruper Straße und des Regenrückhaltebeckens, östlich des Sportplatzes, nördlich des ehemaligen Exerzierplatzes



234 Aufstellung des Bebauungsplanes 01-06A „Hiddeser Berg/Ost“, 9. (beschleunigte) Änderung; Ortsteil: Detmold Süd; Änderungsgebiet: Teilbereich A: Gemarkung Detmold, Flur 28, Flurstücke 202, 245 und 246, Teilbereich B: Gemarkung Detmold, Flur 28, Flurstücke Teil v. 239, 240, 242, 248, 249 und 250

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **09.05.2012** gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss).

Der o. a. Bebauungsplan wird gem. § 13a (1) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) aufgestellt.

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 121, Hintergebäude, Rosental 21, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Äußerungen zur Planung abgeben.

Detmold, 14.05.2012

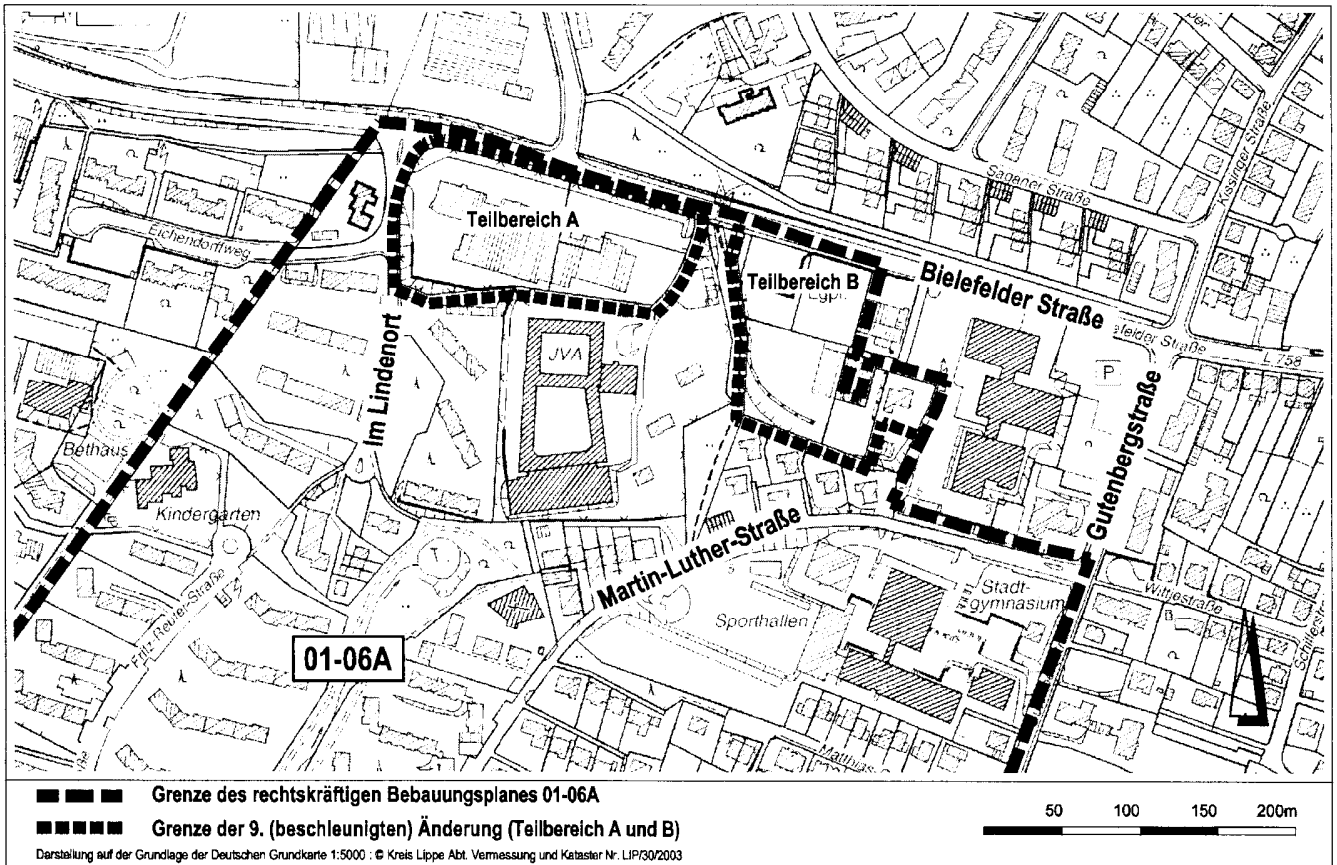
Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

Bebauungsplan 01-06A „Hiddeser Berg/Ost“, 9. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Detmold Süd

Änderungsgebiet: Teilbereich A: Gemarkung Detmold, Flur 28, Flurstücke 202, 245 und 246, Teilbereich B:
Gemarkung Detmold, Flur 28, Flurstücke Teil v. 239, 240, 242, 248, 249 und 250



235 Aufstellung des Bebauungsplanes 19-07 „Reiherweg“; Ortsteil: Heidenoldendorf; Plangebiet: zwischen Mühlenbrink und Birkendamm, Waldheidestraße und Am Postteich

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **19.10.2011** gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss).

Der o. a. Bebauungsplan wird gem. § 13a (1) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) aufgestellt.

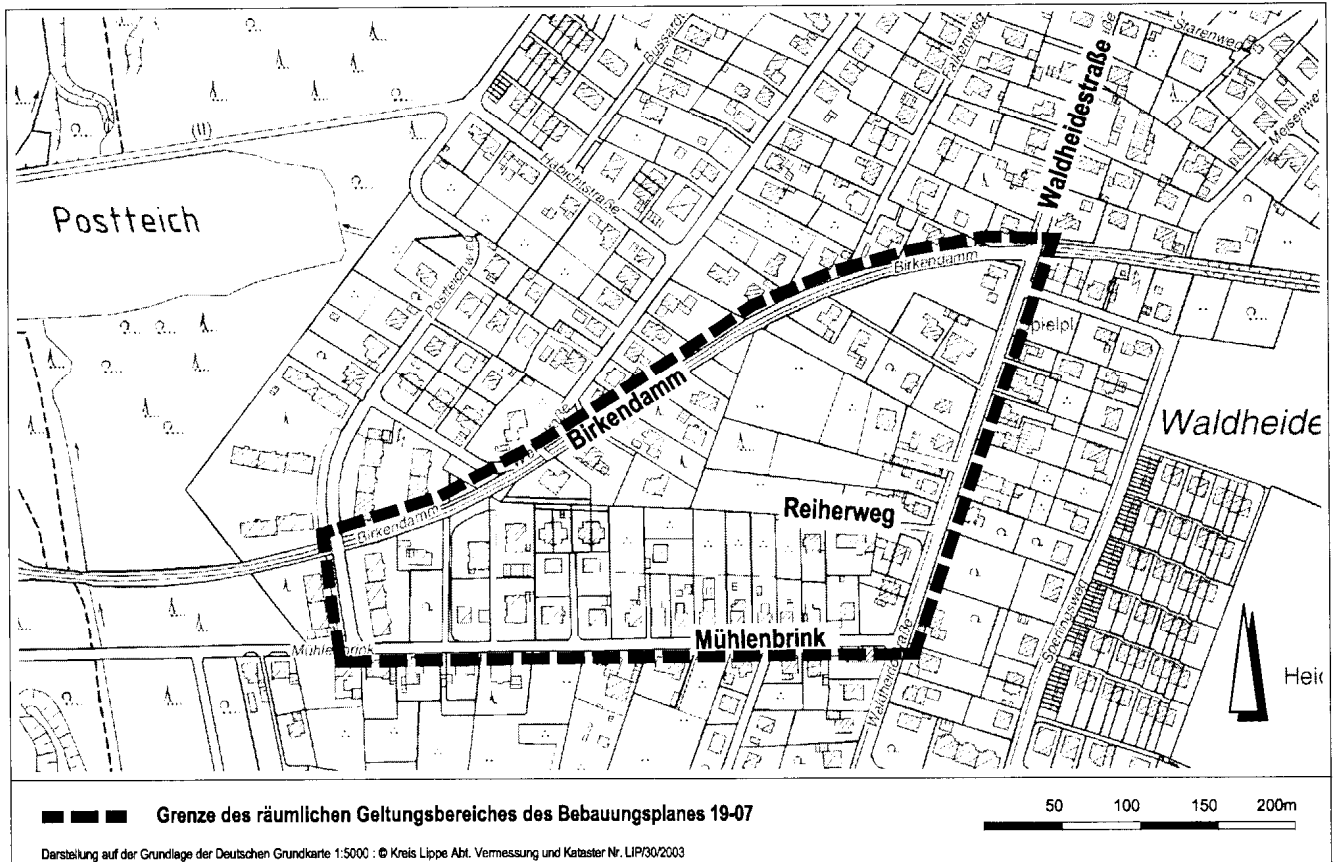
Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Dieser kann während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, eingesehen werden.

Detmold, 14.05.2012

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

Bebauungsplan 19-07 „Reiherweg“**Ortsteil:** Heidenoldendorf**Plangebiet:** zwischen Mühlenbrink und Birkendamm, Waldheidestraße und Am Postteich

Stadt Horn-Bad Meinberg

236 2. Änderung des Bebauungsplanes M 7 „Im Siek“ der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtteil Bad Meinberg hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplan M 7 „Im Siek“ gem. § 10 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Satzung über 2. Änderung des Bebauungsplanes M 7 „Im Siek“ rechtsverbindlich.

Lage und Umfang des Plangebietes (Aufhebungsbereiches) sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes (Aufhebungsbereiches) ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Der Änderungs-Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) und die Begründung werden beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

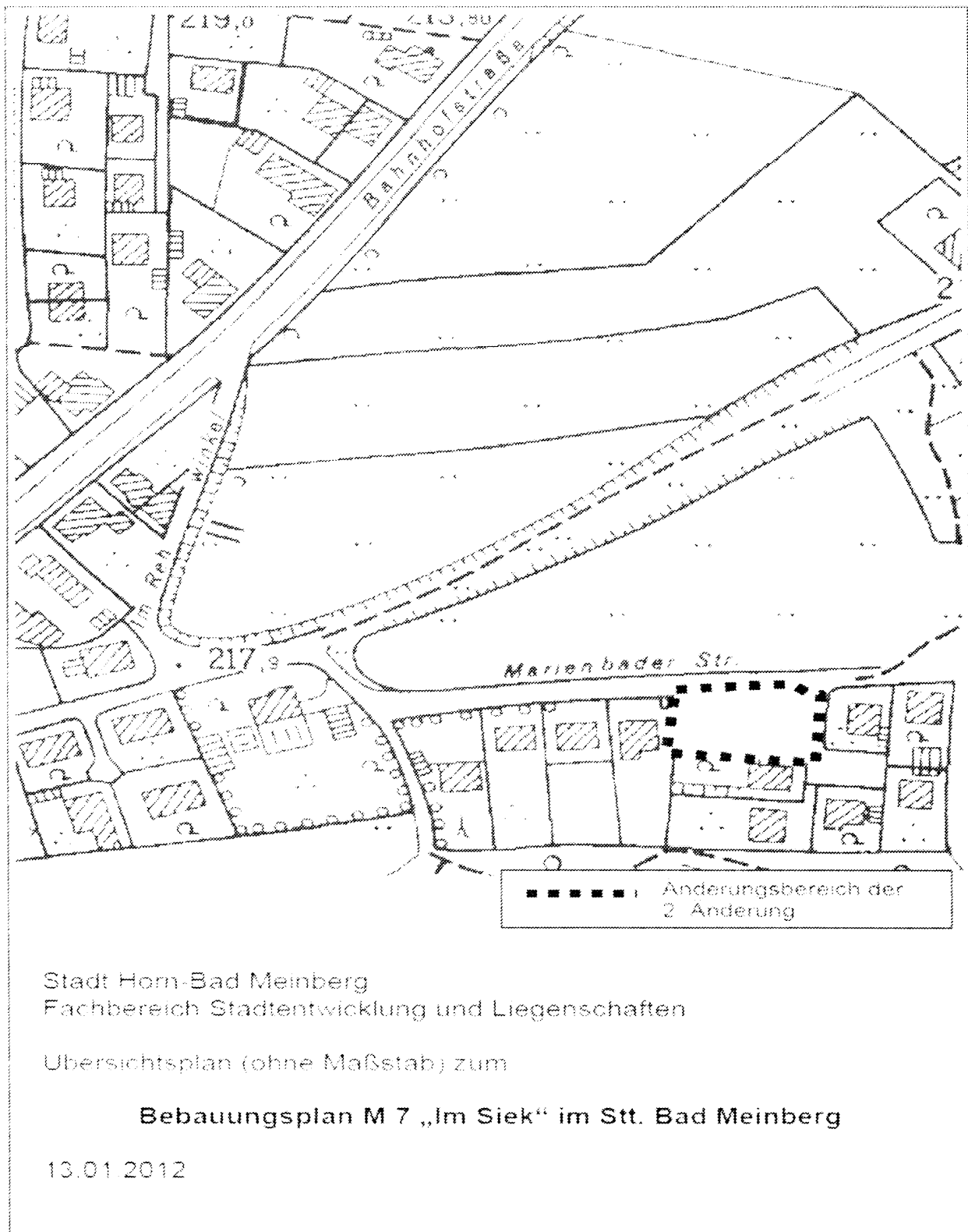
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW– beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 10.05.2012

gez.
Block
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012



237 Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg Einstellung von Änderungsverfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat am 25.04.2012 beschlossen, die Aufstellungsbeschlüsse für die folgenden Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren aufzuheben:

- 5. Änderung - Erweiterung der Fläche zur "inneren Auffüllung" nördlich der Bauernkampstraße (Aufstellungsbeschluss vom 10.03.1980),
- 12. Änderung - WA und MD-Gebietsabgrenzung Feldrom/Veldrom (Aufstellungsbeschluss vom 28.09.1989),
- 20. Änderung (vereinfacht) - Umwandlung Industriegebiet (GI) in "Flächen für die Landwirtschaft" südlich des Weges "Eickernberg" (Aufstellungsbeschluss vom 04.05.1988),
- 21. Änderung - Erweiterung Industriegebiet (GI) und Schutzgrünstreifen am Eickernberg, Änderung der Trasse B 239 N (Aufstellungsbeschluss vom 28.09.1989),
- 24. Änderung - Umwandlung einer Grünfläche in ein SO "Kur" am Johanna-Fuchs-Weg im Stt. Bad Meinberg (Aufstellungsbeschluss vom 25.04.1996),
- 25. Änderung - Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche und der Grünflächen östlich des Schulzentrums und öffentlicher Parkplatz an der Franz-Hausmann-Straße im Stt. Horn (Aufstellungsbeschluss vom 13.05.1993),
- 26. Änderung (vereinfacht) - Gewerbegebietserweiterung "Im Stahle" (Aufstellungsbeschluss vom 11.11.1993),
- 27. Änderung - Erweiterung der Kläranlage Horn (Aufstellungsbeschluss vom 16.12.1993),
- 29. Änderung - Bau- sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen/ Erweiterung Röddepöhlen (Aufstellungsbeschluss vom 26.11.1997) und
- 31. Änderung - Golfplatz in Holzhausen-Externsteine (Aufstellungsbeschluss vom 07.02.2007)

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzungen der für die Änderungsverfahren vorgesehenen Geltungsbereiche sind aus den beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg vorliegenden Planunterlagen ersichtlich.

Horn-Bad Meinberg, den 08.05.2012

gez.
Block
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

238 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Horn-Bad Meinberg zum 31.12.2010

I. Gesamtabschluss 2010 der Stadt Horn-Bad Meinberg und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 gem. § 116 Abs. 1 S. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabschluss sowie den Gesamtlagebericht zum 31.12.2010 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Zahlen der Gesamtbilanz sowie der Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2010 sind nachstehend abgedruckt:

Gesamtbilanz 2010

<u>AKTIVA</u>	<u>in Euro</u>
1. Anlagevermögen	
<u>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	637.332
<u>1.2 Sachanlagen</u>	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.518.949
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	47.492.021
1.2.3 Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.736.013
1.2.3.2 Bauten des Infrastrukturvermögens	94.286.134
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	44.517
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.295.184
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.198.907
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	435.860
<u>1.3 Finanzanlagen</u>	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.413
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	181.001
1.3.3 Übrige Beteiligungen	3
1.3.4 Sondervermögen	0
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	475.882
1.3.6 Ausleihungen	40.913
2. Umlaufvermögen	
<u>2.1 Vorräte</u>	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	4.791.724
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0
<u>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	
2.2.1 Forderungen	7.177.587
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	106.851
<u>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>	0
<u>2.4 Liquide Mittel</u>	3.160.310
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	58.237

4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 0

 SUMME DER AKTIVA **180.654.856**
PASSIVA in Euro

1. Eigenkapital

1.1	Allgemeine Rücklage	58.941.881
1.2	Sonderrücklagen	0
1.3	Ausgleichsrücklage	5.289.063
1.4	Gesamtjahresergebnis	-2.346.127
1.5	Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	0
1.6	Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung	14.478

2. Sonderposten

2.1	für Zuwendungen	28.388.932
2.2	für Beiträge	27.071.274
2.3	für den Gebührenausschlag	688.932
2.4	Sonstige Sonderposten	5.628.371

3. Rückstellungen

3.1	Pensionsrückstellungen	2.113.171
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	2.137.468
3.4	Steuerrückstellungen	190.050
3.5	Sonstige Rückstellungen	1.010.197

4. Verbindlichkeiten

4.1	Anleihen	0
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	27.634.674
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	979.730
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	10.536.006

5. Passive Rechnungsabgrenzung 2.276.758

 SUMME DER PASSIVA **180.654.856**
Gesamtergebnisrechnung 2010

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Haushaltsjahres 2010 in Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben	11.878.873
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.505.873
3	+ Sonstige Transfererträge	1.218
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.727.150
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	525.959
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	353.865
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.938.784
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	93.719
9	+/- Bestandsveränderungen	0
10	= Ordentliche Gesamterträge	33.025.441

11	- Personalaufwendungen	6.646.537
12	- Versorgungsaufwendungen	995.745
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.075.782
14	- Bilanzielle Abschreibungen	4.748.833
15	- Transferaufwendungen	13.270.157
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.865.296

 17 = Ordentliche Gesamtaufwendungen 34.602.350

 18 = Ordentliches Gesamtergebnis (=Zeilen 10 und 17) - 1.576.909

 19 + Finanzerträge 427.154
 20 - Finanzaufwendungen 1.250.327

 21 = Gesamtfinanzergebnis (=Zeilen 19 und 20) -823.173

 22 = Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (=Zeilen 18 und 21) -2.400.082

 23 + Außerordentliche Erträge 307.865

24 - Außerordentliche Aufwendungen 253.910

 25 = Außerordentliches Gesamtergebnis (=Zeilen 23 und 24) 53.955

 26 = Gesamtjahresergebnis (=Zeilen 22 und 25) - 2.346.127

 27 - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis 0

 28 = Gesamtbilanzgewinn/-verlust - 2.346.127

II. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2010 der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit gem. § 116 Abs. 1 S. 4 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

III. Erfüllung der Anzeigepflicht

Der Gesamtabchluss 2010 der Stadt Horn-Bad Meinberg ist gem. § 116 Abs. 1 S. 4 GO i.V.m. § 96 Abs. 2 S. 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.05.2012 angezeigt worden.

IV. Möglichkeit der Einsichtnahme

Der Gesamtabchluss 2010 der Stadt Horn-Bad Meinberg zum 31.12.2010 mit allen Anlagen liegt gem. § 116 Abs. 1 S. 4 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, Zimmer 20, während der Dienststunden öffentlich aus.

Dem Gesamtabschluss beigefügt ist der Beteiligungsbericht der Stadt Horn-Bad Meinberg zum 31.12.2010. Der Beteiligungsbericht liegt ebenfalls zu den vorgenannten Zeiten im Rathaus, Zimmer 20, zur Einsichtnahme gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW aus.

Horn-Bad Meinberg, den 08.05.2012
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Barz

Kr.Bl.Lippe 25.05.2012

Stadt Lage

239 Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Lage gem. § 3 des Gesetzes um Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Landes Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

In die Denkmalliste der Stadt Lage – Listenteil A – ist folgendes Objekt gem. § 3 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes unter folgendem Datum eingetragen worden:

lfd. Nr.	Datum	Gebäude
78	26.04.2012	Eintragung des Wohnhauses „Pläßstraße 4“ 32791 Lage

Lage, den 26.04.2012

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. Liebrecht

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

240 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes G 64 „Pivitsheider Straße“ der Stadt Lage im Ortsteil Ehrentrup (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

hier: Satzungsbeschluss vom 03.05.2012 und Inkrafttreten

Räumlicher Geltungsbereich: **siehe Planausschnitt**

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2012 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 64 im Ortsteil Ehrentrup gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 64 „Pivitsheider Straße“ der Stadt Lage im Ortsteil Ehrentrup in Kraft.

Lage und Umfang der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 64 „Pivitsheider Straße“ der Stadt Lage im Ortsteil Ehrentrup sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung ist darin mit einer schwarzen gepunkteten Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die Grenzeintragung in der zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 64 „Pivitsheider Straße“ der Stadt Lage gehörenden Planzeichnung verbindlich.

Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 64 „Pivitsheider Straße“ der Stadt Lage im Ortsteil Ehrentrop einschließlich Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Rathaus III, Lange Straße 67 (Fachteam Plänen, Zimmer 204), 32791 Lage, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 64 „Pivitsheider Straße“ der Stadt Lage wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lage geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

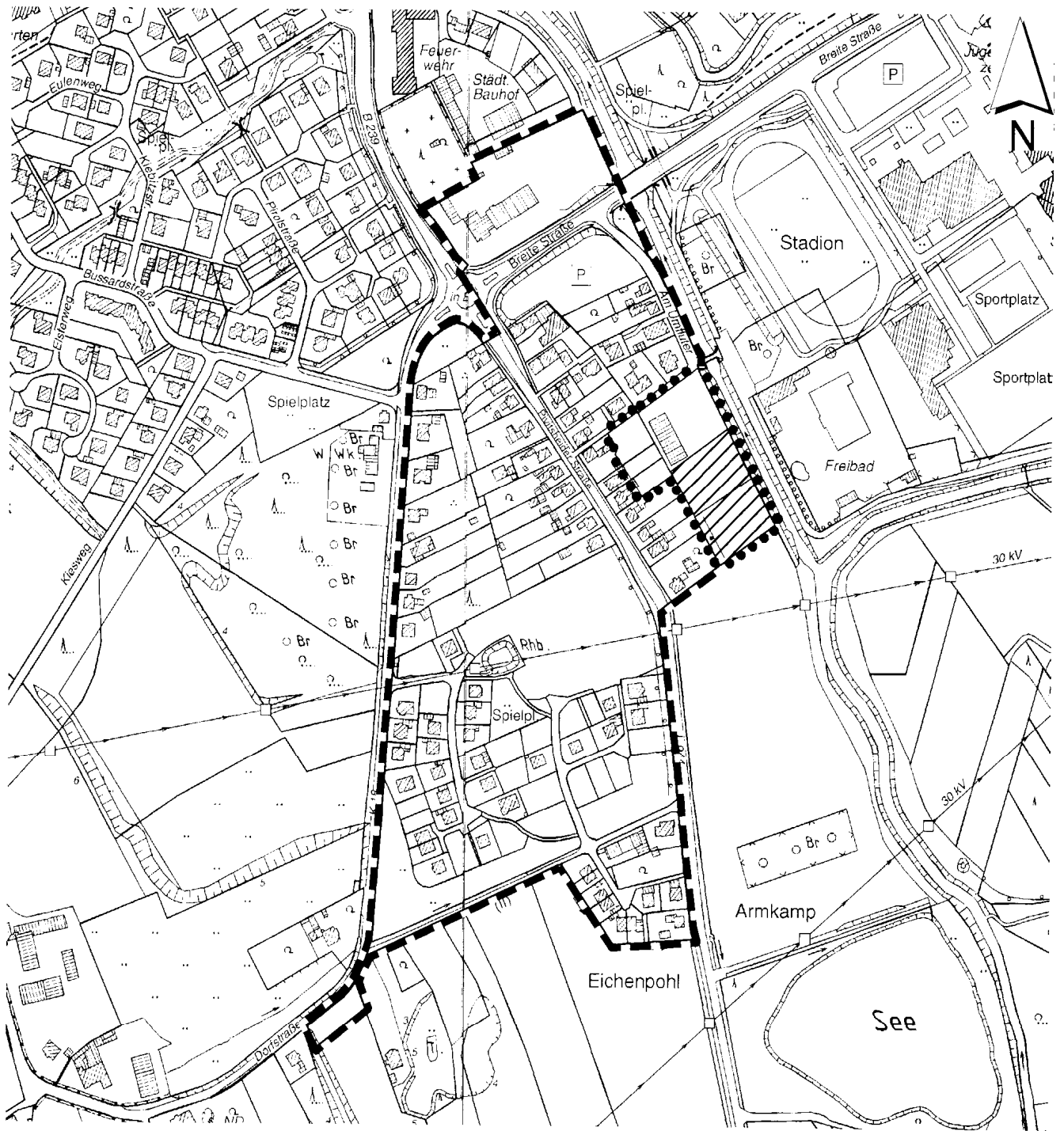
Lage, den 10. Mai 2012

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

3. Änderung des Bebauungsplans G 64 "Pivitsheider Straße"



- Grenze des Änderungs und Erweiterungsbereiches des Bebauungsplanes G 64
 - ▨ Erweiterungsbereich
 - — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes G 64
- © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

Alte Hansestadt Lemgo

241 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Alten Hansestadt Lemgo zum 31.12.2009 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lemgo am 23.04.2012 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2009 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 mit Lagebericht ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 24.04.2012 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht 2009 der Alten Hansestadt Lemgo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung sowie die Gesamtfinanzzrechnung zum 31.12.2009 sind nachfolgend abgedruckt.

Der Jahresabschluss 2009 mit allen Anlagen sowie der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme ab dem 25.05.2012 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Kämmererei, Papenstraße 9, Zimmer 117, während der Dienstzeiten öffentlich aus und sind im Internet unter der Adresse www.lemgo.net verfügbar.

Lemgo, den 10. Mai 2012

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Dr. Reiner Austermann

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

Alte Hansestadt Lemgo**Bilanz zum 31.12.2009****AKTIVA**

	in EUR	in %	Vorjahr in EUR
1. Anlagevermögen			
<u>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			
1. Konzessionen, Schutzrechte, Software	210.393,00	0,1%	225.454,00
	210.393,00	0,1%	225.454,00
<u>1.2 Sachanlagen</u>			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.392.256,00	0,6%	2.492.351,00
1.2.1.1 Grünflächen	2.383.741,00		2.492.319,00
1.2.1.2 Ackerland			
1.2.1.3 Wald, Forsten			
1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke	8.515,00		32,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,0%	0,00
1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen			
1.2.2.2 Schulen			
1.2.2.3 Wohnbauten			
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude			
1.2.3 Infrastrukturvermögen	171.407.367,42	44,0%	174.726.267,79
1.2.3.1 Grund und Boden d. Infrastruktv.	16.936.818,00		16.926.869,00
1.2.3.2 Brücken und Durchlässe	3.935.052,00		3.769.233,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	70.294.416,42		71.131.248,79
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	75.235.133,00		77.776.849,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturve	5.005.948,00		5.122.068,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	219.930,00	0,1%	226.421,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.270,00	0,0%	10,00
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.342.027,00	0,3%	1.445.235,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.454.168,00	1,1%	4.453.250,00
1.2.8 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.042.431,68	0,8%	1.622.729,68
	182.861.450,10	47,0%	184.966.264,47
<u>1.3 Finanzanlagen</u>			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	116.408.000,00	29,9%	116.408.000,00
1.3.2 Beteiligungen	416.404,00	0,1%	416.404,00
1.3.3 Sondervermögen	65.687.198,29	16,9%	65.687.198,29
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	4.629.142,26	1,2%	499.025,18
1.3.5 Ausleihungen	498.745,64	0,1%	1.025.287,89
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00		500.500,00
1.3.5.4 sonstige Ausleihungen	535.372,71		577.744,12
Wertberichtigung sonst. Ausl.	-36.627,07		-52.956,23
	187.639.490,19	48,2%	184.035.915,36
	370.711.333,29	95,2%	369.227.633,83

2. Umlaufvermögen2.1 Vorräte

2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe

0,00 0,0% 0,00

2.1.2 geleistete Anzahlungen

0,00 0,0% 0,00

2.2 Forderungen und sonstigeVermögensgegenstände2.2.1 Öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen
aus Transferleistungen

6.287.633,55 1,6% 7.675.732,43

2.2.1.1 Gebühren

147.043,72 175.844,73

2.2.1.2 Beiträge

149.409,63 786.355,84

2.2.1.3 Steuern

5.270.491,49 5.885.831,35

2.2.1.4 Forderungen aus Transferl.

359.579,94 377.559,04

2.2.1.5 sonst. öffentl.-rechtl. Ford.

361.108,77 450.141,47

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

3.726.625,55 1,0% 7.888.256,09

2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich

33.193,63 28.305,86

2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich

0,00 3.942.353,97

2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen

17.172,54 8.125,79

2.2.2.4 gegen Beteiligungen

0,00 0,00

2.2.2.5 gegen Sondervermögen

3.676.259,38 3.909.470,47

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

23.438,18 0,0% 76.488,95

10.037.697,28 2,6% 15.640.477,47

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

0,00 0,0% 0,00

2.4. Liquide Mittel

Kernhaushalt

1.070.360,75

Sondervermögen und andere

6.604.130,23

7.674.490,98 2,0% 7.220.221,86

17.712.188,26 4,5% 22.860.699,33

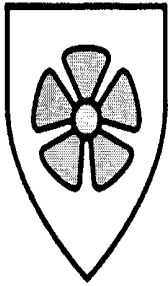
3. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

1.042.003,92 0,3% 896.463,73

389.465.525,47 100% 392.984.796,89

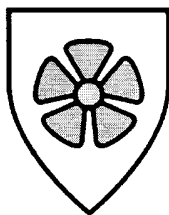
Alte Hansestadt Lemgo**Bilanz zum 31.12.2009****PASSIVA**

	in EUR	in %	Vorjahr in EUR
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	181.093.641,67	46,5%	170.259.883,29
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,0%	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	15.991.313,38	4,1%	15.991.313,38
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-12.487.186,79	-3,2%	10.897.898,60
	<u>184.597.768,26</u>	47,4%	197.149.095,27
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	30.128.435,54	7,7%	30.113.711,34
2.2 für Beiträge	30.006.458,59	7,7%	30.610.859,40
2.3 für den Gebührenaussgleich	1.061.043,00	0,3%	1.358.246,00
2.4 Sonstige Sonderposten	8.677.850,00	2,2%	8.947.862,00
	<u>69.873.787,13</u>	17,9%	71.030.678,74
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	38.232.998,00	9,8%	36.739.526,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	100.000,00	0,0%	170.000,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	3.686.776,64	0,9%	4.383.351,38
3.4 Sonstige Rückstellungen nach §36 Abs. 4+5	14.441.005,51	3,7%	14.394.002,03
	<u>56.460.780,15</u>	14,5%	55.686.879,41
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	63.978.118,58	16,4%	62.935.595,04
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,0%	0,00
4.2.2. von Beteiligungen	0,00	0,0%	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,0%	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	42.532.100,13	10,9%	43.463.402,33
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	21.446.018,45	5,5%	19.472.192,71
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,0%	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,0%	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.561.453,10	0,4%	983.244,40
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	479.853,56	0,1%	136.000,22
4.7 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	4.172.530,97	1,1%	2.578.081,56
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	8.020.842,27	2,1%	2.445.978,61
	<u>78.212.798,48</u>	20,1%	69.078.899,83
5. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	320.391,45	0,1%	39.243,64
	<u>389.465.525,47</u>	100%	392.984.796,89



Alte Hansestadt Lemgo Gesamtergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten in €	Ergebnis	Fortgeschriebener	Ist-Ergebnis	Vergleich
	2008	Ansatz 2009	2009	Ansatz / Ist
+ Steuern und ähnliche Abgaben	52.826.566,86	42.317.000,00	39.412.531,49	-2.904.468,51
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.179.479,17	7.104.884,00	7.743.542,84	638.658,84
+ Sonstige Transfererträge	326.208,86	298.001,00	291.437,77	-6.563,23
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.174.665,61	15.798.815,00	16.768.090,81	969.275,81
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	369.750,53	150.011,00	154.610,69	4.599,69
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.109.890,42	3.069.864,00	3.488.663,42	418.799,42
+ Sonstige ordentliche Erträge	5.035.470,65	3.191.795,00	3.451.739,51	259.944,51
+ Aktivierte Eigenleistungen	76.474,06	111.000,00	34.695,20	-76.304,80
+ Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliche Erträge	99.098.506,16	72.041.370,00	71.345.311,73	-696.058,27
- Personalaufwendungen	13.082.795,25	15.237.550,00	14.641.231,05	-596.318,95
- Versorgungsaufwendungen	254.928,49	909.569,00	1.291.806,49	382.237,49
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.835.992,52	16.873.708,00	16.499.607,94	-374.100,06
- Bilanzielle Abschreibungen	6.758.120,83	6.630.543,00	6.853.794,59	223.251,59
- Transferaufwendungen	32.738.109,01	33.762.176,00	32.940.395,80	-821.780,20
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.598.738,32	10.397.393,00	10.189.376,90	-208.016,10
Ordentliche Aufwendungen	86.268.684,42	83.810.939,00	82.416.212,77	-1.394.726,23
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	12.829.821,74	-11.769.569,00	-11.070.901,04	698.667,96
+ Finanzerträge	1.883.976,44	1.256.457,00	1.538.406,15	281.949,15
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.950.264,58	3.465.150,00	2.954.691,90	-510.458,10
Finanzergebnis	-1.066.288,14	-2.208.693,00	-1.416.285,75	792.407,25
Ordentliches Ergebnis	11.763.533,60	-13.978.262,00	-12.487.186,79	1.491.075,21
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	865.635,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	-865.635,00	0,00	0,00	0,00
= Jahresergebnis	10.897.898,60	-13.978.262,00	-12.487.186,79	1.491.075,21



Alte Hansestadt Lemgo Gesamtfinanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten in €	Ergebnis	Fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich
	2008	2009	2009	Ansatz / Ist
Steuern und ähnliche Abgaben	48.453.167,31	42.317.000,00	39.602.785,56	-2.714.214,44
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.451.529,41	6.301.319,00	6.652.911,88	351.592,88
Sonstige Transfereinzahlungen	1.789.597,29	298.001,00	970.615,63	672.614,63
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.339.751,20	14.876.815,00	15.124.683,37	247.868,37
Privatrechtliche Leistungsentgelte	200.820,68	150.011,00	154.752,68	4.741,68
Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.846.757,61	3.065.007,00	3.498.860,63	433.853,63
Sonstige Einzahlungen	3.037.737,67	3.180.984,00	3.294.332,71	113.348,71
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	776.901,95	1.256.457,00	1.441.077,65	184.620,65
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	91.896.263,12	71.445.594,00	70.740.020,11	-705.573,89
Personalauszahlungen	12.818.806,20	13.649.571,00	12.990.760,45	-658.810,55
Versorgungsauszahlungen	1.295.877,57	1.257.566,00	1.493.478,82	235.912,82
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	17.382.895,67	17.758.708,00	17.115.228,70	-643.479,30
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	3.110.039,71	3.465.150,00	2.930.992,69	-534.157,31
Transferauszahlungen	33.472.248,50	34.290.583,00	33.359.815,21	-930.767,79
Sonstige Auszahlungen	10.936.674,12	10.380.143,00	9.367.234,14	-1.012.908,86
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.016.541,77	80.801.721,00	77.257.510,01	-3.544.210,99
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.879.721,35	-9.356.127,00	-6.517.489,90	2.838.637,10
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.001.342,34	2.855.158,00	2.818.692,85	-36.465,15
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	940,00	0,00	40.342,67	40.342,67
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	100,00	0,00	4.028.594,71	4.028.594,71
Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	1.879.554,91	383.000,00	1.090.998,79	707.998,79
Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.881.937,25	3.238.158,00	7.978.629,02	4.740.471,02
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	44.025,14	510.000,00	139.701,62	-370.298,38
Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.752.476,51	5.953.340,00	3.695.264,95	-2.258.075,05
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	422.501,73	590.325,00	503.964,82	-86.360,18
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	4.130.117,08	4.130.117,08
Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Investitionsauszahlungen	500.500,00	0,00	200.000,00	200.000,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.719.503,38	7.053.665,00	8.669.048,47	1.615.383,47
Saldo der Investitionstätigkeit	-1.837.566,13	-3.815.507,00	-690.419,45	3.125.087,55
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	11.042.155,22	-13.171.634,00	-7.207.909,35	5.963.724,65
Aufnahme von Krediten für Investitionen	10.440.266,13	3.686.667,00	11.537.425,21	7.850.758,21
Tilgung von Krediten für Investitionen	16.327.252,04	3.190.210,00	10.060.343,77	6.870.133,77
Saldo der Finanzierungstätigkeit	-5.886.985,91	496.457,00	1.477.081,44	980.624,44
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	5.155.169,31	-12.675.177,00	-5.730.827,91	6.944.349,09
Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.646.019,35	6.781.900,00	6.801.188,66	19.288,66
= Liquide Mittel	6.801.188,66	-5.893.277,00	1.070.360,75	6.963.637,75

Gemeinde Schlangen

242 Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2012

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schlangen mit Beschluss vom 29. März 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 11.043.377 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 14.634.270 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.974.277 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 13.717.603 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.226.773 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.098.955 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für **Investitionen** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

20.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

3.590.893 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

14.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 aufgrund der vom Rat der Gemeinde Schlangen vom 16. Dezember 2010 beschlossenen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 228 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 404 v.H.

2. **Gewerbsteuer** auf 427 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist im Konsolidierungszeitraum bis zum Jahr 2019 der Haushaltsausgleich wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen**, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **20.500 EUR** betragen. Diese Grenze gilt nicht für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen, die aus erzielten Mehrerträgen / Mehreinzahlungen resultieren.

2. **Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.500 EUR** überschreiten. Davon ausgenommen sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus finanzstatistischen Gründen für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht geringfügig sind. **Geringfügig** in diesem Sinne sind Beträge bis zu **100 EUR**.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsführung werden die Erträge und Aufwendungen von Produkten gem. § 21 Abs. 1 GemHVO zu Budgets verbunden.

Davon ausgenommen sind nicht zahlungswirksame Erträge (z.B. Erträge aus Auflösung Rückstellungen, Erträge aus Auflösung Sonderposten, interne Leistungsverrechnungen).

Davon ausgenommen sind folgende Aufwendungen:

- die Verfügungsmittel
- die Personal und Versorgungsaufwendungen
- die bauliche Unterhaltung
- die Bewirtschaftung der Grundstücke sowie
- nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z.B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen).

In dem Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

(s. auch Bewirtschaftungsregeln)

§ 11

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 GemHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen bei

Hochbaumaßnahmen auf	30.000 EUR
Straßenbaumaßnahmen auf	50.000 EUR
Sonstige Investitionen auf	15.500 EUR

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 12. April 2012 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom 9. Mai 2012 erteilt worden.

Der Haushaltshaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom

29. Mai 2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012

während der Dienststunden im Rathaus Schlangen, Kirchplatz 6, Zimmer 14, 33189 Schlangen, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 14.05.2012

Ulrich Knorr
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.05.2012

Einzelpreis dieser Nummer 0,92 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.